

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/6454 —

Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes — UmweltHG

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7104 —

Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes — UmweltHG

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Bachmaier, Dr. Gautier, Kiehm, Dr. Pick, Schäfer (Offenburg), Dr. Schöffberger, Schütz, Singer, Dr. de With, Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Hauff, Klein (Dieburg), Schmidt (München), Stiegler, Wiefelspütz, Blunck, Conrad, Dr. Hartenstein, Lennartz, Müller (Düsseldorf), Reuter, Stahl (Kempen), Weiermann, Amling, Becker-Inglau, Dr. Böhme (Unna), Gerster (Worms), Gilges, Dr. Götte, Jaunich, Rixe, Schmidt (Salzgitter), Seuster, Wittich, Schanz, Conradi, Fischer (Homburg), Jansen, Koltzsch, Dr. Martiny, Menzel, Reimann, Waltemathe, Adler, Bamberg, Bernrath, Buschfort, Dr. Dobberthien, Egert, Dr. Emmerlich, Großmann, Haack (Extertal), Dr. Hauchler, Heyenn, Ibrügger, Kretkowski, Schmidt (Nürnberg), Tietjen, Traupe, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2035 —

Reform des Umwelthaftungsrechts

A. Problem

Alle Vorlagen bezwecken den Schutz der Umwelt durch eine Neugestaltung des Umwelthaftungsrechts, da die bisher vorhandenen gesetzlichen Regelungen über den Schadensausgleich nicht ausreichen.

Zu a) und b)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der der Bundesregierung sind wortgleich. Dem Regierungsentwurf sind zusätzlich die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu als Anlage 2 und 3 beigelegt.

Ziel der Gesetzentwürfe ist es zum einen, den Umweltschutz und die Rechtsstellung des Geschädigten nachhaltig zu verbessern und die bestehenden Regelungslücken zu schließen. Zum anderen sollen die Entwürfe auch der Umweltvorsorge dienen: Durch das Risiko zukünftiger Schadensersatzleistungen werden die Inhaber bestimmter gefährlicher Anlagen zu einem umsichtigen, schadensvermeidenden Verhalten veranlaßt.

Zu c)

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD hat im wesentlichen zum Ziel, die Bundesregierung aufzufordern, Gesetzesvorschläge zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts vorzulegen.

B. Lösungen**Zu a) und b)**

Schwerpunkte der Gesetzentwürfe sind die Erweiterung der Gefährdungshaftung, die Einführung von Beweiserleichterungen und Auskunftsansprüchen sowie die Einführung einer Verpflichtung für Inhaber besonders gefährlicher Anlagen, durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung eine Deckungsvorsorge für den Fall der Haftung zu treffen.

Der Ausschuß hat auf der Grundlage der Entwürfe zu a) und b) eine eigene Ausschußfassung erarbeitet, bei der auch Änderungen eingeflossen sind, die auf Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf zu b) zurückgehen, und zwar unabhängig davon, ob die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt hat.

Die Ausschußfassung ist mehrheitlich angenommen worden.

Zu c)

Nach dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD soll die Bundesregierung Vorschläge zur Reform des Umwelthaftungsrechts erarbeiten und dabei eine Erweiterung der Gefährdungshaftung, Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr, Auskunftsansprüche mit Vorrang gegenüber den Geheimhaltungsinteressen

der betroffenen Unternehmen und die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge vorsehen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, Vorschläge für die Bildung eines Fonds vorzulegen, aus dem Ersatz für Distanz- und Summationsschäden zu leisten ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu a) und b)

Keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden, es sei denn, sie sind Inhaber bestimmter, im Gesetz bezeichneter gefährlicher Anlagen.

Solchen Inhabern können Kosten entstehen, wenn sie zum Schadensersatz herangezogen werden oder sich gegen Haftpflichtschäden versichern (müssen). Diese Kosten können im Einzelfall preiserhöhend wirken. Auch wenn sich das Ausmaß im voraus nicht quantifizieren läßt, ist tendenziell zu erwarten, daß sich insbesondere das Verbraucherpreisniveau erhöhen wird.

Zu c)

Die Einrichtung eines Fonds, aus dem Ersatz für Distanz- und Summationsschäden zu leisten wäre, würde nach Auffassung der Ausschlußmehrheit über die Jahre voraussichtlich Beträge in Milliardenhöhe erfordern, die von denjenigen aufzubringen wären, die Einlagen in den Fonds leisten. Insoweit kommen je nach Ausgestaltung des Fonds auch Bund, Länder und Gemeinden in Betracht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- 1) die gleichlautenden Gesetzentwürfe – Drucksachen 11/6454 und 11/7104 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- 2) den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 11/2035 – abzulehnen.

Bonn, den 14. September 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Bachmaier	Häfner	Dr. Hüsch	Kleinert (Hannover)
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

der gleichlautenden Entwürfe eines Umwelthaftungsgesetzes — UmweltHG
— Drucksachen 11/6454 und 11/7104 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines *Umwelthaftungsgesetzes* (UmweltHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines **Gesetzes über die Umwelthaftung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)

§ 1

Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer *der* im Anhang 1 genannten Anlagen ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber *dieser* Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 1

Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber **der** Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 2

Haftung für nichtbetriebene Anlagen

(1) Geht die Umwelteinwirkung von einer noch nicht fertiggestellten Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage nach ihrer Fertigstellung begründen, so haftet der Inhaber der noch nicht fertiggestellten Anlage nach § 1.

(2) Geht die Umwelteinwirkung von einer nicht mehr betriebenen Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage vor der Einstellung des Betriebs begründet haben, so haftet derjenige nach § 1, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war.

§ 2

unverändert

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

(2) Anlagen sind ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, **Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme** oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Zu den Anlagen gehören auch

(3) unverändert

a) Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und

b) Nebeneinrichtungen,

die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können.

§ 4

§ 4

Ausschluß der Haftung

unverändert

Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 5

§ 5

Beschränkung der Haftung bei Sachschäden**Beschränkung der Haftung bei Sachschäden**

Die Ersatzpflicht für Sachschäden ist ausgeschlossen, wenn die *Benutzung einer Sache nicht*, nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden ist ausgeschlossen, **wenn** die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.

§ 6

§ 6

Ursachenvermutung**Ursachenvermutung**

(1) Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Anlage verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(1) unverändert

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.

(2) unverändert

(3) Besondere Betriebspflichten sind solche, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, soweit sie die Verhinderung von solchen Umwelteinwirkungen bezwecken, die für die Verursachung des Schadens in Betracht kommen.

(3) unverändert

(4) Sind in der Zulassung, in Auflagen, in vollziehbaren Anordnungen oder in Rechtsvorschriften zur Überwachung einer besonderen Betriebspflicht Kontrollen vorgeschrieben, so wird die Einhaltung dieser Betriebspflicht vermutet, wenn *die vorgeschriebenen Kontrollen zur angemessenen Überwachung der Einhaltung der Betriebspflicht geeignet waren und*

(4) Sind in der Zulassung, in Auflagen, in vollziehbaren Anordnungen oder in Rechtsvorschriften zur Überwachung einer besonderen Betriebspflicht Kontrollen vorgeschrieben, so wird die Einhaltung dieser Betriebspflicht vermutet, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. die Kontrollen in dem Zeitraum durchgeführt wurden, in dem die in Frage stehende Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen sein kann, und diese Kontrollen keinen Anhalt für die Verletzung der Betriebspflicht ergeben haben, oder
2. im Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs die in Frage stehende Umwelteinwirkung länger als zehn Jahre zurückliegt.

1. unverändert

2. unverändert

§ 7

§ 7

Ausschluß der Vermutung

Ausschluß der Vermutung

(1) Sind mehrere Anlagen geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung nicht, wenn ein anderer Umstand *als eine dieser Anlagen* nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(1) Sind mehrere Anlagen geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Ist nur eine Anlage geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung dann nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

(2) unverändert

§ 8

§ 8

Mehrere Ersatzpflichtige

Mehrere Ersatzpflichtige

Wurde der Schaden von mehreren verursacht, so haftet der Inhaber einer *der in Anhang I* genannten Anlagen nur anteilig nach dem Maß seines Ursachenbeitrages, wenn der Schaden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verursacht ist.

Wurde der Schaden von mehreren verursacht, so haftet der Inhaber einer *im Anhang* genannten Anlage nur anteilig nach dem Maß seines Ursachenbeitrages, wenn der Schaden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verursacht ist.

§ 9

§ 9

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen den Inhaber einer Anlage

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen den Inhaber einer Anlage

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte vom Inhaber *dieser* Anlage Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Verlangt werden können nur Angaben über die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten oder freigesetzten Stoffe und die sonst von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie die besonderen Betriebspflichten nach § 6 Abs. 3.

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte vom Inhaber *der* Anlage Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Verlangt werden können nur Angaben über die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten oder freigesetzten Stoffe und die sonst von *der* Anlage ausgehenden Wirkungen sowie die besonderen Betriebspflichten nach § 6 Abs. 3.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht insoweit nicht, als die Vorgänge aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheimzuhalten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des Inhabers der Anlage oder eines Dritten entspricht.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Geschädigte kann vom Inhaber der Anlage Gewährung von Einsicht in vorhandene Unterlagen verlangen, soweit die Annahme begründet ist, daß die Auskunft unvollständig, unrichtig oder nicht ausreichend ist, oder wenn die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilt wird. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen Behörden

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen, oder deren Aufgabe es ist, Einwirkungen auf die Umwelt zu erfassen, Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Die Behörde ist zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde, das Bekanntwerden des Inhalts der Auskunft dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Auskunftsanspruch des Inhabers einer Anlage

(1) Wird gegen den Inhaber einer Anlage ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht, so kann er von dem Inhaber einer anderen Anlage Auskunft und Einsichtsgewährung oder von den in § 10 genannten Behörden Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung des Umfangs seiner Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten oder seines Ausgleichsanspruchs gegen den anderen Inhaber erforderlich ist.

(2) Für den Anspruch gegen den Inhaber einer anderen Anlage gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2 bis 4 und für den Auskunftsanspruch gegen Behörden § 10 entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 10

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen Behörden

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen, oder deren Aufgabe es ist, Einwirkungen auf die Umwelt zu erfassen, Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Die Behörde ist zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde, das Bekanntwerden des Inhalts der Auskunft dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend **für die Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen; von diesen Behörden können auch Angaben über Namen und Anschrift des Inhabers der Anlage, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Zustellungsbevollmächtigten verlangt werden.**

§ 11

Auskunftsanspruch des Inhabers einer Anlage

(1) Wird gegen den Inhaber einer Anlage ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht, so kann er **von dem Geschädigten und** von dem Inhaber einer anderen Anlage Auskunft und Einsichtsgewährung oder von den in § 10 genannten Behörden Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung des Umfangs seiner Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten oder seines Ausgleichsanspruchs gegen den anderen Inhaber erforderlich ist.

(2) Für den Anspruch **gegen den Geschädigten gilt § 9 Absätze 2, 3 Satz 1 und § 9 Abs. 4, für den Anspruch** gegen den Inhaber einer anderen Anlage gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2 bis 4 und für den Auskunftsanspruch gegen Behörden § 10 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12

§ 12

Mitverschulden

unverändert

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

§ 13

§ 13

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

unverändert

(1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 14

§ 14

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

unverändert

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 15

§ 15

Schadensersatz durch Geldrente

unverändert

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 13 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 16

§ 16

Haftungshöchstgrenzen**Haftungshöchstgrenzen**

Wurde die Anlage bestimmungsgemäß betrieben, so haftet der Ersatzpflichtige im Fall des § 15 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von *dreißigtausend* Deutsche Mark für jede getötete oder verletzte Person.

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark und für Sachbeschädigungen ebenfalls insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark, soweit die Schäden aus einer einheitlichen Umwelteinwirkung entstanden sind. Übersteigen die mehreren aufgrund der einheitlichen Umwelteinwirkung zu leistenden Entschädigungen die in Satz 1 bezeichneten jeweiligen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(2) Wurde die Anlage bestimmungsgemäß betrieben, so haftet der Ersatzpflichtige im Fall des § 15 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von *fünfzigtausend* Deutsche Mark für jede getötete oder verletzte Person.

§ 17

§ 17

Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen

unverändert

(1) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist, soweit der Geschädigte den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre, § 251 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht allein deshalb unverhältnismäßig sind, weil sie den Wert der Sache übersteigen.

(2) Für die erforderlichen Aufwendungen hat der Schädiger auf Verlangen des Ersatzberechtigten Vorschuß zu leisten.

§ 18

§ 18

Verjährung

unverändert

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 19

§ 19

Weitergehende Haftung

unverändert

(1) Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung im Falle eines nuklearen Ereignisses, soweit für den Schaden das Atomgesetz in Verbindung mit dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen vom 29. Juli 1960 (im Wortlaut der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985, BGBl. II S. 963), dem Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen vom 25. Mai 1962 (BGBl. II S. 977) und dem Brüsseler Kernmaterial-Seetransport-Abkommen vom 17. September 1971 (BGBl. II S. 1026) in der jeweils gültigen Fassung, maßgebend ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 20

Deckungsvorsorge

(1) Die Inhaber von Anlagen, die in Anhang 2 genannt sind, *sind verpflichtet, zur Sicherung der nach § 1 bestehenden Haftung Vorsorge zu treffen* (Deckungsvorsorge). Geht von einer nicht mehr betriebenen Anlage eine besondere Gefährlichkeit aus, kann die zuständige Behörde anordnen, daß derjenige, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war, für die Dauer von höchstens *fünf* Jahren weiterhin entsprechende Deckungsvorsorge zu treffen hat.

(2) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden

1. durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung des Bundes oder eines Landes oder
3. durch Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, wenn gewährleistet ist, daß sie einer Haftpflichtversicherung vergleichbare Sicherheiten bietet.

(3) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 258), Genannten sind von der Pflicht zur Deckungsvorsorge befreit.

(4) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer der in Anhang II genannten Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn der Inhaber seiner Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nicht nachkommt und die Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

§ 21

Rechtsverordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. den Zeitpunkt, ab dem die Inhaber nach § 20 Deckungsvorsorge treffen müssen,
2. Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge,
3. die an Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten zu stellenden Anforderungen,

§ 20

Deckungsvorsorge

(1) Die Inhaber von Anlagen, die in Anhang 2 genannt sind, **haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen können, die dadurch entstehen, daß infolge einer von der Anlage ausgehenden Umwelteinwirkung ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird** (Deckungsvorsorge). Geht von einer nicht mehr betriebenen Anlage eine besondere Gefährlichkeit aus, kann die zuständige Behörde anordnen, daß derjenige, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war, für die Dauer von höchstens **zehn** Jahren weiterhin entsprechende Deckungsvorsorge zu treffen hat.

(2) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden

1. unverändert
2. unverändert
3. durch **eine** Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, wenn gewährleistet ist, daß sie einer Haftpflichtversicherung vergleichbare Sicherheiten bietet.

(3) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358), Genannten sind von der Pflicht zur Deckungsvorsorge befreit.

(4) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer **im** Anhang 2 genannten Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn der Inhaber seiner Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nicht nachkommt und die Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

§ 21

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. den Zeitpunkt, ab dem **der Inhaber einer Anlage nach § 20 Deckungsvorsorge zu treffen hat**,
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>4. die für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständige <i>Stelle</i> sowie über deren Verfahren und Befugnisse bei der Überwachung der Deckungsvorsorge,</p> <p>5. die für Anordnungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuständige <i>Stelle</i> sowie über deren Verfahren und Befugnisse bei der Überwachung der Deckungsvorsorge,</p> <p>6. die zuständige Stelle gemäß § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie über die Erstattung der Anzeige im Sinne des § 158 c Abs. 2 <i>dieses Gesetzes</i>,</p> <p>7. Maßnahmen der zuständigen Stelle, durch welche der Betrieb einer Anlage, für den nicht oder nicht ausreichend Deckungsvorsorge getroffen ist, verhindert werden soll,</p> <p>8. die Pflichten des Inhabers der Anlage, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, gegenüber der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Stelle.</p> | <p>4. Verfahren und Befugnisse der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde,</p> <p>5. entfällt</p> <p>6. die zuständige Stelle gemäß § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie über die Erstattung der Anzeige im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag,</p> <p>7. entfällt</p> <p>8. die Pflichten des Inhabers der Anlage, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, gegenüber der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde.</p> |
|--|--|

(2) Die Rechtsverordnung ist vor Zuleitung an den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung der Bundesregierung zugeleitet. Der Deutsche Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

(2) unverändert

§ 22

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu *drei Jahren* oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1, in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 2, nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu *einem Jahr* oder Geldstrafe.

§ 22

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1, **auch** in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 **Abs. 1** Nr. 1 **oder 2**, nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder

2. unverändert

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu **sechs Monaten** oder Geldstrafe bis zu **ein hundredachtzig Tagessätzen**.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 23

§ 23

Bußgeldvorschriften

unverändert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 3 bis 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 21 **Abs. 1** Nr. 3 bis 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

§ 24

§ 24

Übergangsvorschriften

unverändert

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit der Schaden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden ist.

§ 25

§ 25

Berlin-Klausel

entfällt

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 26

§ 26

Inkrafttreten

entfällt

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 2**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 3104-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird eingefügt:

„§ 32 a

Für Klagen gegen den Inhaber einer im Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannten Anlage, mit denen der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist.“

Artikel 3**Übergangsvorschrift**

Soweit der Schaden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden ist, bleibt die Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung maßgebend.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4**Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), wird wie folgt geändert:

Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b**Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit**

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat sicherzustellen, daß für ihn bestimmte Schriftstücke im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestellt werden können. Kann die Zustellung nur dadurch sichergestellt werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt wird, so hat der Betreiber den Bevollmächtigten der zuständigen Behörde zu benennen.“

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anhang 1 zu § 1 UmweltHG**Anhang 1 (zu § 1 UmweltHG)**

Für die genannten Anlagen gilt:

1. Ist für eine der im Anhang genannten Anlagen das Erreichen oder Überschreiten einer Leistungsgrenze oder einer Anlagengröße maßgebend, so ist auf den rechtlich zulässigen und, sofern dieser überschritten wird, auf den tatsächlichen Betriebsumfang abzustellen. Der rechtlich zulässige Betriebsumfang bestimmt sich aus dem Inhalt verwaltungsrechtlicher Zulassungen, aus Auflagen, aus vollziehbaren Anordnungen und aus Rechtsvorschriften.
2. Ist für eine der im Anhang genannten Anlagen die Menge eines Stoffes maßgebend, so ist darauf abzustellen, ob diese Menge
 - a) im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann oder
 - b) bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen kann.
3. Mehrere Anlagen eines Betreibers, die die maßgebenden Leistungsgrenzen, Anlagengrößen oder Stoffmengen jeweils allein nicht erreichen, sind Anlagen i. S. des § 1 UmweltHG, sofern sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen (Nummer 1) oder Stoffmengen (Nummer 2) erreichen.

1. bis 3. unverändert

Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt
oder
 - b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt.
2. Feuerungsanlagen für den Einsatz von
 - a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, Methanol, Äthanol, naturbelassenem Holz sowie von
 - aa) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen oder von
 - bb) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen

1. bis 63. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr oder

b) gasförmigen Brennstoffen

aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff,

bb) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,

cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,

mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt oder mehr

3. Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
4. Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas
5. Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf
6. Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern oder mehr je Stunde unter Einschluß von Kühltürmen von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
7. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 Tonnen oder mehr je Stunde
8. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
9. Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
10. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
11. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
12. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
13. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle
15. Anlagen innerhalb von Kernbrennstofffabriken
 - zur chemischen Umwandlung von Uran- oder Plutoniumverbindungen (Konversion),
 - zum Sintern von Brennstofftabletten oder
 - zum Aufbereiten von kernbrennstoffhaltigen Rückständen
16. Verfahrenstechnische Anlagen innerhalb von Urananreicherungsanlagen (Isotopentrennanlage oder Produkthanlage) einschließlich Lager- und Hantierungsanlagen für Behälter mit Uranhexafluorid (UF₆)
17. Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von löslichen Uranverbindungen
18. Einrichtungen zur Behandlung radioaktiver Abfälle.

Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

19. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
20. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
21. Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
22. Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
23. Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
24. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
25. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
26. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
27. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

28. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen
29. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen
30. Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen pro Stunde
31. Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1 000 Kilogramm oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm oder mehr, ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder
32. Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen
33. Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen
 - Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 Millimeter und
 - Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde
34. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt
35. Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
 - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
 - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,
 - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird und

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus niedrigschmelzenden Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer
- 36. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen mit einer Leistung von 1 Tonne Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren
- 37. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich
- 38. Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuß
- 39. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr
- 40. Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
- 41. Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr
- 42. Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren
- 43. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver oder -pasten durch Stampfen
- 44. Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderem als dem in Nummer 43 genannten Verfahren.

**Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel,
Mineralölraffination und Weiterverarbeitung**

- 45. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere
 - a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogen-erzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
- h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
- i) zur Herstellung von Cellulosenitraten,
- k) zur Herstellung von Kunstharzen,
- l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
- m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
- n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,
- o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
- p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;

hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist

- 46. Anlagen zur Chemikalienaufbereitung und zur Abwasserbehandlung in Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe
- 47. Anlagen in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
- 48. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten, soweit
 - a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,
 - b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden oder
 - c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden
- 49. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- 50. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
- 51. Anlagen zur Herstellung von Ruß

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

52. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
53. Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
54. Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
55. Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag.

**Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen,
Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus
Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen
und Kunststoffen**

56. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden
57. Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke
 - a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden, oder
 - b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden
58. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Kunstharzen oder
 - b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
59. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
60. Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
61. Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Holz, Zellstoff

62. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
63. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten.

Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

64. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 42 000 Hennenplätzen,
 - b) 84 000 Junghennenplätzen,
 - c) 84 000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 1 400 Mastschweineplätzen
- oder
- e) 500 Sauenplätzen
- oder mehr. Bei gemischten Beständen werden die Vmhundertanteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; die maßgebende Anlagengröße ist erreicht, wenn die Summe der Vmhundertanteile einen Wert von 100 erreicht; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Buchstaben a bis e genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.
65. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
66. Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen und mehr je Tag
67. Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt.

Abfälle und Reststoffe

68. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
69. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
70. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen, ausgenommen Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 kg je Tag beträgt

64. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
- a) 50 000 Hennenplätzen,
 - b) 100 000 Junghennenplätzen,
 - c) 100 000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 1 700 Mastschweineplätzen
- oder
- e) 500 Sauenplätzen
- oder mehr. Bei gemischten Beständen werden die Vmhundertanteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; die maßgebende Anlagengröße ist erreicht, wenn die Summe der Vmhundertanteile einen Wert von 100 erreicht; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Buchstaben a bis e genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.
65. bis 96. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

71. Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden
72. Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
73. Kompostwerke
74. Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
75. Ortsfeste Anlagen im Sinne des § 4 des Abfallgesetzes zum Lagern, Behandeln oder Ablagern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes
76. Ortsfeste Anlagen im Sinne des § 4 des Abfallgesetzes zur thermischen Behandlung oder Ablagerung von in Haushaltungen anfallenden Abfällen
77. Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen im Sinne des § 5 des Abfallgesetzes.

Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen

78. Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr
79. Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr
80. Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 350 Tonnen oder mehr
81. Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 Tonnen oder mehr
82. Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen oder mehr
83. Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen oder mehr

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

84. Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
85. Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen Alkalichlorat oder mehr
86. Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe
87. Anlagen zum Lagern von Schwefeltrioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 100 Tonnen und mehr
88. Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen oder mehr ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)
89. Anlagen zum Lagern von insgesamt 20 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt.

Sonstiges

90. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen *im Sinne* des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern
91. Anlagen zur Herstellung von Zellhorn
92. Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken und Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt
93. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt
94. Pechsiedereien
95. Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
96. Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anhang 2 zu § 20 UmweltHG

1. Anlagen, für die gemäß den §§ 1, 7 der Störfall-Verordnung eine Sicherheitsanalyse anzufertigen ist
2. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen, soweit in Ihnen Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, ausgenommen Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 kg je Tag beträgt
3. Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt.

Anhang 2 (zu § 20 UmweltHG)

1. bis 3. unverändert

Bericht der Abgeordneten Bachmaier, Häfner, Dr. Hüscher, Kleinert (Hannover)

I. Allgemeines

- 1) Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/6454 — wurde in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1990 federführend an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.
- 2) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/7104 — wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 1990 federführend an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Verkehr sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.
- 3) Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2035 — wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1988 federführend an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.
2. in § 4 einen Haftungsausschuß für die Entwicklungs- und Verborgheitsrisiken aufzunehmen (Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN) und
3. in § 6 Abs. 4 den Bedenken des Bundesrates zur „Eignung“ der Kontrollen (Entwurf Gesetzesentwurf „die vorgeschriebenen Kontrollen zur angemessenen Überwachung der Einhaltung der Betriebspflicht geeignet waren“) Rechnung zu tragen (große Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN).
- c) Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben in ihren Stellungnahmen vom 16. Mai 1990 vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

2. Zu Drucksache 11/7104

- a) Hinsichtlich der mitberatenden Ausschüsse, die bereits den wortgleichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/6454 — mitberaten haben, wird auf deren Stellungnahme dort verwiesen (vgl. oben II. 1).
- b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 1990 vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- c) Der Ausschuß für Verkehr hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu Drucksache 11/6454

- a) Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 1990 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- b) Der Ausschuß für Wirtschaft hat ebenfalls in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 1990 vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen. Darüber hinaus hat er den Rechtsausschuß gebeten, vor der endgültigen Beschlußfassung folgende Probleme zu prüfen:
 1. die Anregung des Bundesrates zu § 3 Abs. 1 aufzugreifen und Abgrenzungsprobleme, die sich zum Wasserhaushaltsgesetz (§ 22) durch die Aufnahme des Begriffs „Wasser“ ergeben, zu prüfen (große Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN),

III. Beratungsverfahren im Rechtsausschuß

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in seiner 72. Sitzung vom 7. März 1990 hat der Rechtsausschuß eine Anhörung zu den Vorlagen beschlossen. Diese erfolgte am 25. April 1990 auf der Grundlage einer Themenliste. Teilgenommen haben Vertreter folgender Organisationen:

- Bund der Deutschen Industrie,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.,
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände,
- Deutscher Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand —,
- Deutscher Industrie- und Handelstag,
- HUK-Verband,

- Öko-Institut e. V., Darmstadt,
- Verband der Chemischen Industrie.

Ferner sind angehört worden:

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Andreas Birkmann,
- Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Universität Göttingen,
- Prof. Dr. Dieter Farny,
- Prof. Dr. Johann Wilhelm Gerlach, Freie Universität Berlin,
- Dr. Jürgen Knebel, Umweltbundesamt,
- Assessor Gerhard Roller,
- Dr. Dr. Peter Salje, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Zu den Ergebnissen wird auf das stenographische Protokoll der 78. Sitzung sowie auf die diesem Protokoll beigefügten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Bezug genommen.

Die Berichterstatter zum Umwelthaftungsrecht der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben sich gemeinsam bei einem Besuch in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Japan im Januar 1990 über das jeweilige Umwelthaftungsrecht in diesen Ländern informiert. Die Ergebnisse der Gespräche mit Regierungsvertretern, Professoren, Sachverständigen aus Wirtschaft und Industrie sowie Vertretern von Umweltverbänden sind in die Beratungen im Ausschuß eingeflossen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 89. Sitzung am 20. Juni 1990 die Vorlagen abschließend beraten.

Er empfiehlt

1. mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN die gleichlautenden Gesetzentwürfe – Drucksachen 11/6454 und 11/7104 – in der oben wiedergegebenen Ausschlußfassung anzunehmen,
2. mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN den Antrag – Drucksache 11/2035 – abzulehnen.

IV. Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses

A. Zu Drucksachen 11/6454, 11/7104 in der Ausschlußfassung

1. Allgemeines

Inhalt der gleichlautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/6454) und der Bundesregierung (Drucksache 11/7104)

Ziel der Entwürfe ist es:

- die Chancen der Geschädigten, einen finanziellen Ausgleich zu erlangen, nachhaltig zu verbessern,
- die Präventionsfunktion des Haftungsrechts als marktkonformes Mittel der Umweltvorsorge zu nutzen, um so zu einem weiteren und verstärkten Schutz von Boden, Wasser und Luft zu gelangen,
- bestehende Regelungslücken zu schließen, so daß das zivile Haftungsrecht seinen Beitrag zu einem effektiveren Umweltschutz leisten kann.

Die Schwerpunkte des Reformvorhabens im einzelnen:

- a) Für die Umweltmedien Boden und Luft wird eine (verschuldensunabhängige) Gefährdungshaftung neu eingeführt.

Nach bisherigem Recht führen Beeinträchtigungen von Luft und Boden nur dann zu einer Schadensersatzpflicht, wenn der Verursacher auch schuldhaft gehandelt hat. Nunmehr soll der Inhaber einer umweltgefährlichen Anlage auch dann haften, wenn ihn an der Verursachung einer schädlichen Umwelteinwirkung kein Verschulden trifft (Einführung der Gefährdungshaftung).

- b) Die Gefährdungshaftung bezieht sich auf den Betrieb bestimmter Anlagen.

Wie es der Tradition des deutschen Rechts entspricht, wird die Schadensersatzpflicht an die besondere Gefahr von technischen Anlagen angeknüpft. Die der Haftung unterfallenden Anlagen sind in einer – im wesentlichen in Anlehnung an das Bundes-Immissionsschutzgesetz erarbeiteten – geschlossenen Liste umweltgefährlicher Anlagen erfaßt. Der Inhaber einer Anlage soll von vornherein wissen, ob er einer – verschuldensunabhängigen – Gefährdungshaftung unterliegt oder nicht. Denn nur dann kann er für den Schadensersatz Vorsorge treffen, etwa durch Rücklagen oder den Abschluß einer Versicherung. Die Liste enthält etwa 100 Anlagentypen. Dazu zählen Kraftwerke, Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung, Anlagen der chemischen Industrie und Anlagen zur Verarbeitung und Bearbeitung von Abfällen und Reststoffen, aber auch andere umweltgefährliche Anlagen.

- c) Die Gefährdungshaftung erfaßt auch den Normalbetrieb.

Die Haftung betrifft auch solche Schäden, die sich im störungsfreien, behördlich genehmigten Normalbetrieb ergeben. Allerdings wird der Normalbetrieb vor einer zu extensiven Haftung geschützt. So wird derjenige Emittent, der den Normalbetrieb einhält, davor geschützt, für andere Emittenten mithaften zu müssen. Privilegiert wird er auch bei der Beweiserleichterung und durch eine Haftungshöchstgrenze. Dadurch wird zugleich erreicht, daß die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich nicht durch überzogene Haftungs Vorschriften über Gebühr beansprucht wird.

- d) Die Gefährdungshaftung orientiert sich am traditionellen Schadensbegriff.

Ersatzfähig sind alle Schäden, die durch Verletzung von Körper, Gesundheit oder Eigentum entstehen.

- e) Gesetzliche Beweisregeln erleichtern es den Geschädigten, die Ursächlichkeit einer bestimmten Umwelteinwirkung nachzuweisen.

Die Tatsache, daß eine bestimmte Anlage einen bestimmten Schaden verursacht hat, wird nach den Entwürfen bereits unterstellt, wenn der Betrieb der Anlage nach den gesamten Umständen geeignet war, den Schaden zu verursachen. Die Rechtssituation des Geschädigten wird dadurch nachhaltig verbessert, denn er muß nicht mehr den sog. Vollbeweis über die Verursachung führen, der in Umwelthaftungsfällen nach bisherigem Recht oft überhaupt nicht möglich ist. Andererseits sind auch die Interessen der Betreiber der Anlagen angemessen berücksichtigt worden, denn dem Betreiber der Anlage bleibt es unbenommen, entlastende Tatsachen vorzutragen und dadurch die Vermutungswirkung zu entkräften.

- f) Dem Geschädigten werden Auskunftsansprüche gegen den Inhaber der Anlage und gegen Behörden eingeräumt.

Der Geschädigte erhält einen Auskunftsanspruch gegen den Inhaber, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat. Unter den gleichen Voraussetzungen besteht ein Auskunftsanspruch auch gegenüber den Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen. Allein der Hinweis auf Betriebsgeheimnisse kann dem Auskunftsanspruch nicht entgegengehalten werden. Erst wenn aufgrund einer Interessenabwägung feststeht, daß das Geheimhaltungsinteresse schutzwürdig ist, kann das Auskunftsrecht eingeschränkt werden. Der Geschädigte wird dann die notwendigen Informationen erhalten, allerdings möglicherweise unter Einschaltung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen. Chancengleichheit wird zumindest teilweise durch entsprechende Auskunftsansprüche des Schädigers gegen den Geschädigten erstrebt.

- g) Die Möglichkeiten der Geschädigten werden verbessert, Eingriffe in die natürliche Beschaffenheit seines Grundstücks auf Kosten des Schädigers wieder rückgängig zu machen.

Bei den sog. ökologischen Schäden konnte der Schädiger sich bisher darauf berufen, daß die Wiederherstellung unverhältnismäßig sei. Dieser Einwand wird ihm im Rahmen der vorgeschlagenen neuen Regelungen wesentlich erschwert. Ein Geschädigter, der sein Grundstück umweltgerecht wieder herstellen, erhält die tatsächlich geleisteten Aufwendungen grundsätzlich ersetzt.

- h) Für solche Anlagen, bei denen ein besonders hohes Gefährdungspotential vorliegt, soll eine Deckungsvorsorge zwingend vorgeschrieben werden.

Aus dem Kreis der der Gefährdungshaftung unterliegenden Anlagen werden solche mit einem besonderen Risikopotential der Pflicht zur Deckungsvorsorge unterworfen. Die Inhaber dieser Anlagen werden verpflichtet, sich wegen etwaiger Schadensersatzansprüche zu versichern oder auf andere Art dafür zu sorgen, daß sie in jedem Fall einer Schadensersatzverpflichtung nachkommen können.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Inhalt der eigentlichen Ausschlußberatung. Soweit unverändert übernommene Vorschriften der Entwürfe im Ausschuß nicht gesondert beraten worden sind, wird auf die Begründung in den Entwürfen verwiesen.

2. Einzelbegründung

Der Rechtsausschuß hat Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vom 8. Juni 1990, der Fraktion DIE GRÜNEN vom 12. Juni 1990 und der Fraktion der SPD vom 20. Juni 1990 beraten. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Überschrift des Gesetzes und Erweiterung des Gesetzentwurfs in ein Artikelgesetz:

Der Rechtsausschuß schlägt auf Antrag der Koalitionsfraktionen vor, neben dem neu zu erlassenden Umwelthaftungsgesetz selbst zusätzlich bereits bestehende Gesetze zu ändern. Gesetzestechisch ist es dafür erforderlich, das eigentliche Umwelthaftungsgesetz in ein sogenanntes Artikelgesetz einzubinden und für den Namen des Artikelgesetzes eine allgemeinere Bezeichnung zu verwenden. Hinsichtlich der neu eingefügten Artikel 2 bis 6 wird auf die entsprechenden Ausführungen unten verwiesen.

Diese Abänderung ist im Rechtsausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN und einem Mitglied der Fraktion der SPD beschlossen worden.

- b) Zu Artikel 1 §§ 1 bis 5 und § 8

Die §§ 1 und 2 werden mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung in § 1 unverändert übernommen. § 1 unterwirft bestimmte, potentiell gefährliche Anlagen, wie bereits oben dargestellt, der Gefährdungshaftung. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß die im Umwelthaftungsrecht nötige Rechtssicherheit sich nur durch Anknüpfen der Haftung an bestimmte Anlagen erreichen läßt. Der Betrieb dieser Anlagen sei eine für den Verpflichteten berechenbare Haftungsvoraussetzung. Nur ein solchermaßen berechenbares Haftungsrisiko lasse sich auch überhaupt betriebswirtschaftlich kalkulieren und versichern. Sie hat daher eine Verallgemeinerung des Haftungskonzepts von § 22 WHG für das gesamte Haftungsrecht abgelehnt, da dies zu einer unvermeidbaren Ausweitung der Haftung führen würde. Dies gelte vor allem für die Einführung einer Handlungshaftung nach dem Vorbild des § 22 Abs. 1 WHG.

Die Einführung einer Handlungshaftung würde zu einer reinen Kausalhaftung führen. Tatbestandliche Sicherungen gegen eine zu weit greifende Haftung sei kaum möglich. Auch völlig alltägliche Verhaltensweisen könnten für jedermann das Risiko einer umfassenden Haftung begründen. Dies widerspreche aber dem Grundgedanken der Gefährdungshaftung, die als Folge einer bewußten Risikoübernahme verstanden werde. Damit würden Grundprinzipien unseres bürgerlichen Rechts ausgehebelt.

Insbesondere die Verwendung umweltgefährlicher Produkte durch den Endverbraucher (z. B. in der Landwirtschaft, aber auch im Haushalt) würde auf der Grundlage einer Handlungshaftung zu einer völlig unkalkulierbaren Haftung des Verwenders führen. Neben die Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz träte eine Haftung des Produktanwenders aus der Umweltgefährdungshaftung. Eine solche Gleichschaltung von Hersteller und Verwender sei nicht tragbar, weil der Anwender eines Produktes keinerlei Einblick in den Produktionsprozeß sowie in die Zusammensetzung und das Gefahrenpotential der verwendeten Substanzen habe. Der Produzent könne, weil er die Interna der Produktion beherrsche und seine Produkte ständig kontrollieren könne, sein Risiko begrenzen und steuern. Dem Produktanwender stünden vergleichbare Möglichkeiten einer Risikobegrenzung nicht zur Verfügung. Für ihn müsse es bei der Haftung nach Deliktsrecht bleiben.

Gerade dort, wo es um eine sachgerechte Abgrenzung von Verantwortungsbereichen und Risikosphären gehe, sei das Deliktsrecht der Gefährdungshaftung prinzipiell überlegen. Nur das Deliktsrecht eröffne die Möglichkeit, durch aufeinander abgestimmte Pflichten die Verantwortlichkeit von Produkthersteller und -anwender gerecht zu steuern. Der Produzent unterliege einer äußerst scharfen Instruktionspflicht. Diese betreffe die Warnung vor Anwendungs- und Nebenwirkungsgefahren. Es obliege dann dem Anwender, die gegebene Gebrauchsanweisung mit aller Sorgfalt zu beachten, andernfalls treffe ihn die Verschuldenshaftung nach Deliktsrecht. Die Verschuldenshaftung lasse insoweit keine wesentlichen Lücken in der Ersatzpflicht. Die Rechtsprechung verlange vielmehr bei der Haftung für Fahrlässigkeit nahezu jede erdenkliche Sorgfalt.

Die nötige Rechtssicherheit im Umwelthaftungsrecht lasse sich nur durch Anknüpfen der Haftung an bestimmte Anlagen erreichen. Der Betrieb dieser Anlagen sei eine für den Verpflichteten berechenbare Haftungsvoraussetzung. Nur ein solchermaßen berechenbares Haftungsrisiko lasse sich auch überhaupt betriebswirtschaftlich kalkulieren und versichern.

Aus den genannten Gründen werde die Handlungshaftung des § 22 Abs. 1 WHG in der juristischen Literatur allgemein als systemwidrige Anomalie im Bereich der Gefährdungshaftung angesehen. Die Vorschrift taue nach allem nicht für eine Verallgemeinerung. Im übrigen orientiere sich die

Liste der der Haftung unterworfenen Anlagen am Anhang I der 4. Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Damit würden insbesondere Anlagen erfaßt, in denen gefährliche Stoffe anfallen. Insoweit enthielten auch der Koalitions- und Regierungsentwurf einen Bezug zu gefährlichen Stoffen.

In § 3 Abs. 1 wird gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD der Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, übernommen. Die Einführung der Worte „Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme“ diene der Klarstellung des Gewollten und lehne sich an § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Änderung des § 5 greift eine Anregung des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung aus den dort genannten Gründen auf. Es wird nicht auf die Beeinträchtigung der „Benutzung“ einer Sache abgestellt, weil bei Mobilien, die § 906 BGB nicht erfaßt, Konstellationen denkbar sind, in denen eine Sache in ihrer Benutzung zwar nicht beeinträchtigt ist, jedoch durch die Umwelteinwirkung eine – unter Umständen erhebliche – Wertminderung erfahren hat, z. B. bei Lackschäden an einem neuen Kraftfahrzeug. Die Änderung wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen.

§ 8 wird mit einer redaktionellen Änderung übernommen. Die Vorschrift sieht eine anteilige Haftung bei Schäden vor, die von mehreren Anlagen verursacht worden sind. Die Mehrheit ist nämlich der Auffassung, daß eine generelle und uneingeschränkte Gesamtschuldnerhaftung im Rahmen der vorgesehenen Gefährdungshaftung nicht gerechtfertigt ist. Bisher habe die Rechtsprechung den Gesamtkomplex des Normalbetriebs und die Schadensfälle durch summierte Immissionen grundsätzlich nicht erörtert und auch nicht die Regeln der Gesamtschuld angewandt. Der Entwurf gehe insoweit neue Wege, die nicht durch rechtsdogmatische Erwägungen vorgezeichnet seien. Erforderlich sei deshalb eine Wertung anhand der Gegebenheiten des Einzelfalles. Eine generelle Anordnung der Gesamtschuld würde dem nicht gerecht. Die Mehrheit des Ausschusses befürchtet, ungeachtet der sozialen Adäquanz seines „Normalbetriebs“ könne jeder Anlageninhaber, der für einen Schadensfall in Betracht komme, in eine gesamtschuldnerische Haftung einbezogen werden. Die Entscheidung des Geschädigten, wen er in Anspruch nehme, würde dann nicht danach gesteuert, wen er als hauptsächlichsten Schädiger ansehen müsse, sondern es wäre möglich, aus der Mehrheit der möglichen Verursacher denjenigen herauszugreifen, der am solventesten erscheine. Der Schädiger könnte bei gesamtschuldnerischer Haftung – trotz Einhaltung des Normalbetriebs – in eine Haftung geraten, die für ihn nicht überschaubar, nicht kalkulierbar und nicht zu versichern sei. Auch der im Gesetz vorgesehene Innenausgleich unter Gesamtschuldnern nach § 426 BGB biete in-

soweit keinen befriedigenden Ausgleich, denn der in Anspruch Genommene würde sowohl das Risiko der Aufklärung, wer seine Mitmittanten seien, als auch das Risiko deren Solvenz tragen.

Nur wenn der eigene Ursachenbeitrag des „Normalbetreibers“ so groß sei, daß er ausreiche, den gesamten Schaden allein zu verursachen, könnten die Regeln der Gesamtschuld zur Anwendung kommen.

Bei den Vorüberlegungen zum Gesetzentwurf sei häufig sogar die Ansicht vertreten worden, ein sozialadäquater bestimmungsgemäßer Betrieb dürfe überhaupt nicht zur Haftung führen. Insoweit stelle sich die Einbeziehung des Normalbetriebs in die Gefährdungshaftung bereits als entscheidende Besserstellung zugunsten der Geschädigten dar.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, die §§ 1 bis 5 und § 8 durch folgenden § 1 zu ersetzen:

„§ 1
Generalklausel

(1) Wer in Luft, Boden oder Gewässer (Umweltmedien) Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf Umweltmedien derart einwirkt, daß deren physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit geändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner, es sei denn, der Verursachungsanteil eines Mitschädigers beträgt weniger als 5 vom Hundert. Mit dieser Maßgabe findet § 830 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann Anwendung, wenn der Gesamtschaden erst durch Zusammenwirken mehrerer Anlagen eingetreten ist.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in Umweltmedien, ohne eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist und durch zumutbare Schutzvorkehrungen nicht hätte verhindert werden können.

(3) Auf Einwirkungen durch Geräusche, Strahlen, Licht, Wärme oder Erschütterungen sind die Regelungen dieses Gesetzes über die Einwirkung von Stoffen dann entsprechend anzuwenden, wenn die Einwirkung nur Nebenfolge des Handelns oder Betreibens ist.

(4) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens wegen eines gesetzlich besonders angeordneten Haftungsausschlusses nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene entsprechend § 10 Abs. 2 sowie § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig. Dies gilt nicht, soweit der Geschädigte aus einem Haftungs- oder Entschädigungsfonds Ersatz zu erlangen vermag.

(5) Denselben Schaden erfassende sonstige Haftungstatbestände, insbesondere § 14 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 906 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Gefährdungshaftung für Produkt-, Anlagen-, Gentechnik- sowie Transportgefahren oder Verkehrspflichtverletzungen, bleiben unberührt.“

Die Fraktion der SPD hat diesen Antrag schriftlich wie folgt begründet:

„Vorbild der beiden Generalklauseln in § 1 Abs. 1 und 2 ist § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Insofern kann auf eine jahrzehntealte, bewährte und durch Rechtsprechung konkretisierte Rechtslage zurückgegriffen werden, die auf die Umweltmedien Boden und Luft übertragen werden kann, ohne daß der Wortlaut substantieller Änderungen bedarf. Von der Rechtsprechung in langandauernder Anwendung ausgeformte Begriffe wie „Handlung“, „Stoff“ und „Anlage“ können übernommen werden und schaffen von Anfang an mehr Rechtssicherheit als dies durch Einführung neuer Begriffe („Umweltschaden“) möglich wäre. Der Begriff des „Gewässers“ folgt aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ohne die Einschränkung nach Absatz 2; zur Klarstellung wird letztere mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben (vgl. § 11 Satz 2 dieses Gesetzes). Die Begriffe „Boden“ und „Luft“ folgen der natürlichen Betrachtungsweise und werden in diesem Gesetz vorausgesetzt (vgl. auch § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Handelndenhaftung nach Absatz 1 erfaßt das (gewollte, zweckbezogene) Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, die im Oberbegriff der „Einwirkung“ zusammengefaßt werden. Die Haftung trifft sowohl Privatpersonen als auch Gewerbetreibende ohne Unterschied des Mittels der Einbringung, so daß auch Emissionen aus Kraftfahrzeugen oder Industrieanlagen wie Schornsteinen usw. erfaßt werden. Damit besteht ein entscheidender Unterschied zum Entwurf der Bundesregierung, der das Handeln von Privatpersonen sowie das Handeln nicht genehmigungsbedürftige Anlagen betreibender Unternehmen nicht erfaßt. Da aber gerade Kraftfahrzeuge und Hausheizungsanlagen für die Schwefeldioxid- und Stickoxidverschmutzung der Luft in besonderem Maße verantwortlich sind und die Hauptverschmutzer nicht von vornherein ausgeklammert werden dürfen, erscheint schon aus verfassungsrechtlichen Gründen — Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung — die Einbeziehung aller Verschmutzer als geboten. Nur der Grundsatz der Haftung aller Handelnden und Betreiber ermöglicht den Vollzug des Umwelthaftungsrechts, weil sich im Rechtsstreit anderenfalls jeder in Anspruch Genommene auf die vorrangige Verursachung durch Nichthaftende berufen und die Verfahren ad absurdum führen würde. Dies bedeutet nicht, daß jeder private Verschmutzer nun ständig mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat. Vielmehr ist gerade die Inanspruchnahme von Millionen Massenschädigern tatsächlich kaum durchzuführen. Deshalb ist dem Gesetzgeber die

Möglichkeit einzuräumen, durch Ausschlußvorschrift nach dem Vorbild von § 11 Abs. 1 WHG bestimmte Schädigergruppen von der Haftung auszunehmen, zu Abgaben oder Zuschlägen auf Versicherungsprämien heranzuziehen und den Schaden durch staatliche Entschädigung oder Eintreten eines Haftungsfonds auszugleichen. Jede andere Lösung würde den Schutz von Gesundheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) und Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) der Geschädigten unangemessen hintanstellen.

Demgegenüber ist die Anlagenhaftung nach Absatz 2 subsidiär und erfaßt ungewolltes, nicht zweckbezogenes Einbringen oder Einleiten nur, wenn dies auf Unterhalten oder Betrieb einer Anlage zurückgeht. Der weite Anlagenbegriff in § 22 Abs. 2 WHG betrifft alle ortsfesten und ortsveränderlichen Einrichtungen, mit denen die im Gesetz aufgeführten Zwecke (z. B. Produktion, Lagerung usw.) mit technischen Mitteln verfolgt werden (BGHZ 57, 257, 260 — Hühnergüllefaß). Die Fortschreibung dieses Begriffs für die Umweltmedien Luft und Boden führt zur Einbeziehung aller Anlagen unabhängig vom Grad ihrer Gefährlichkeit und/oder Genehmigungsbedürftigkeit. Erst damit wird die gebotene Gleichbehandlung sichergestellt. Zum einen steht nicht von vornherein fest, daß aus einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage geringere Schäden als aus einer genehmigten Anlage drohen, zumal nach der Zielbestimmung des § 1 BImSchG sogar Belästigungen durch die Genehmigung ausgeschlossen werden sollen, so daß es eigentlich nur im Störfallbetrieb zu Schäden kommen kann. Zum anderen ist nicht einzusehen, daß die Abfallbeseitigung in flüssiger Form sanktioniert, die in gasförmiger Form aber privilegiert wird. Zum Ziel einer schrittweisen Qualitätsverbesserung der Umweltmedien vermag das Haftungsrecht nur beizutragen, wenn es nach dem Vorbild des bewährten § 22 WHG möglichst alle potentiellen Verschmutzer erfaßt und sich insbesondere nicht auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt.

Die Vorschriften über die Gesamtschuld (Absatz 1 Satz 2) und über die Nichthaftung bei höherer Gewalt (Absatz 2 Satz 2) sind im Ausgangspunkt mit § 22 WHG wortgleich. Um jedoch nicht jeden Klein- und Kleinstschädiger als Gesamtschuldner zu belasten, ist für Schadensanteile unter 5 % eine bloß anteilige Haftung vorgesehen. Diese „Bagatellgrenze“ ist Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum deutschen und europäischen Kartellrecht entnommen. Im Ergebnis werden daher bei Summationsschäden nur Großschädiger gesamtschuldnerisch einzustehen haben, was sich aus deren Sachkunde und dem erhöhten Gefahrenpotential rechtfertigt. Dabei wird klargestellt, daß auch für die summierende Schadensverursachung die Regelung des § 830 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend anzuwenden (so schon die Entstehungsgeschichte der Norm, vgl. RGZ 58, 367, 360f. entgegen einer derzeit weitverbreiteten Meinung im Schrifttum) und es nicht erforderlich ist, daß das Handeln eines Schädigers den ganzen Schaden hätte verursachen können. Die die höhere

Gewalt regelnde Vorschrift ist um die mehr klarstellende Formulierung ergänzt, daß vorhersehbarer Einwirken höherer Gewalt (Flugzeugabsturz, Erdbeben, Hochwasser) durch Schutzvorkehrungen entgegengesteuert werden muß (Verkehrssicherungspflicht).

Die Handelndenhaftung nach Absatz 1 und die Anlagenhaftung nach Absatz 2 sind auf Einwirkungen durch „Stoffe“ beschränkt, die in festem, flüssigem oder gasförmigem Aggregatzustand einzuwirken vermögen. Die wörtliche Anlehnung an § 22 WHG vermag Einwirkungen durch Lärm, Strahlen einschl. Licht sowie Erschütterungen allenfalls dann zu erfassen, wenn der Stoffbegriff über seine natürliche Bedeutung hinaus erheblich ausgeweitet würde. Da insbesondere Geräusche und Erschütterungen schon bisher Gegenstand von mehreren höchstrichterlichen Umwelthaftungsentscheidungen gewesen und Strahlungseinwirkungen nur durch die begrenzte Spezialregelung des AtomG erfaßt sind, müssen derartige typische Umwelteinwirkungen durch entsprechende Anwendung der Regelung über Stoffe in die Haftung einbezogen werden (Absatz 3). Da es sich bei derartigen Einwirkungen regelmäßig um nicht gewollte, aber zwangsläufige Nebenfolgen z. B. von Produktionsvorgängen handeln wird, muß für diese Beeinträchtigungen auf die Zweckbezogenheit nach Absatz 1 und die bestimmungsgemäße Herstellung usw. nach Absatz 2 zugunsten einer Regelung verzichtet werden, die typische oder ausnahmsweise eintretende Nebenfolgen einbezieht.

Absatz 4 ist § 22 Abs. 3 WHG nachgebildet, erfaßt aber nicht nur den Spezialfall des § 11 Abs. 1 WHG, sondern weitere Haftungsausschlüsse, die der Gesetzgeber zum Schutz bestimmter Schädigergruppen (Kraftfahrer, Landwirtschaft) treffen kann. Da primär die Opfer und nicht die Schädiger zu schützen sind, soll eine Haftungsfreistellung ohne Entschädigung ausgeschlossen sein. Dies entspricht sowohl § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB als auch § 14 Satz 2 BImSchG für das Grundeigentum und muß für Körper- und Gesundheitsverletzungen erst recht gelten. Einen besonders angeordneten Haftungsausschluß sieht z. B. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes für die höhere Gewalt vor. Dem Gesetzgeber ist es freigestellt, mittels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung z. B. zwischen einer Entschädigungsleistung aus staatlichen Kassen oder einer solchen aus einem Fondsvermögen zu wählen.

Absatz 5 stellt klar, daß sonstige Haftungsnormen durch dieses Gesetz nicht berührt werden (Anspruchskonkurrenz). Damit sollen auch die besonderen Formen des Ausgleichs unter Grundeigentümern (vgl. § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 14 Satz 2 BImSchG) die Anwendung der Normen dieses Gesetzes nicht mit der Begründung verdrängen, beim Ausgleich unter Grundeigentümern handle es sich um Spezialvorschriften.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Stimmen der Koalition aus den o. g. Gründen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ausschußfassung, Endabstimmung zu Artikel 1 §§ 1 bis 5 und § 8

Der Rechtsausschuß schlägt Artikel 1 §§ 1 bis 5 und § 8 in der Ausschußfassung mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN vor.

c) Zu Artikel 1 §§ 6 und 7

Die Änderung in § 7 nimmt einen Vorschlag des Bundesrats aus den dort genannten Gründen auf. Die Änderung bewirkt nach Auffassung der Mehrheit, daß die Einhaltung besonderer Betriebspflichten und damit ein bestimmungsgemäßer Betrieb vermutet wird, wenn der Inhaber seine Anlage unter Beachtung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften betrieben hat. Der Anlagenbetreiber dürfe nicht dem Risiko ausgesetzt werden, daß die Eignung der vorgeschriebenen Kontrollen zur angemessenen Überwachung der Einhaltung der Betriebspflicht erst im Schadensfall in einem Rechtsstreit vor einem Zivilgericht überprüft werde. Die Änderung in § 7 ist redaktioneller Art. Nach Auffassung der Mehrheit berücksichtigt die im Entwurf vorgeschlagene Ursachenvermutung die Interessen der Geschädigten sowie der Inhaber der von der Haftung betroffenen Anlagen ausgewogen. Hierzu gehöre insbesondere, daß die Ursachenvermutung dann nicht eingreife, wenn eine Anlage im Normalbetrieb gearbeitet habe. Wenn beim Betrieb einer Anlage alle besonderen Betriebspflichten beachtet worden seien und auch ein Störfall ausgeschlossen sei, so sei es nicht zu rechtfertigen, den Inhaber einer Anlage auf der Grundlage einer bloßen Vermutung haften zu lassen. Denn nach geltendem Recht würde in einem Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit die Umweltauswirkungen einer Industrieanlage geprüft und Grenzwerte festgesetzt, bei deren Einhaltung der Betrieb der Anlage amtlich geduldet werde. Diese Grenzwerte müßten dabei so gewählt sein, daß nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sichergestellt sei, daß durch Errichtung und Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen würden. Die Einhaltung all dieser Vorgaben spreche von vornherein dagegen, daß eine derartige Anlage als Schadensverursacher in Betracht komme. Die für den Einzelfall konkretisierten Sicherheitsanforderungen entsprechend den §§ 1, 3, 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz regelten, welche schadensvermeidenden Maßnahmen der Inhaber einer Anlage zu treffen habe. Dies dürfe haftungsrechtlich nicht völlig außer Betracht bleiben, wolle man einen Normwiderspruch zum öffentlichen Recht vermeiden. Mögliche Vollzugsdefizite des öffentlichen Rechts müßten mit dem dafür vorgesehenen Instrumentarium beseitigt werden und könnten nicht durch die zivilrechtliche Haftung aufgefangen werden. Deshalb dürfe der Inhaber nicht von vornherein zusätzlich mit einer Ursachenverschmutzung belastet werden. Darüber hinaus werde insbesondere die Privilegierung des Normalbetriebs

im Rahmen der Ursachenverschmutzung einen entscheidenden Anreiz für die Einhaltung von Betriebspflichten begründen und damit der Schadensvorsorge dienen. Auf diese Weise werde ein effektiver Beitrag zu mehr Umweltschutz geleistet.

Die Fraktion der SPD hat zu §§ 6 und 7 folgenden Antrag gestellt:

„Die §§ 6 und 7 werden durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Ursachenvermutung

(1) Weist der Geschädigte Schaden und Verursachung durch bestimmte Stoffe nach, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß alle Handelnden oder Betreiber, die mit derartigen Stoffen gewöhnlich oder ausnahmsweise umgehen oder umgegangen sind, den Schaden in Höhe von mindestens 5 vom Hundert verursacht haben.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 wird entkräftet, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Handelnde oder Betreiber den eingetretenen Schaden auch nicht teilweise verursacht hat.“

Diesen Antrag hat sie schriftlich wie folgt begründet:

„Regelmäßig wird es dem Geschädigten nicht gelingen, den Beweis für eine bestimmte Schadensverursachung vollständig zu führen. Da die Aufstellung von Schadstoffmeßgeräten nicht jedem Privatmann zugemutet werden kann und Kenntnisse über Art und Umfang der emittierten Stoffe am ehesten bei den betreffenden Unternehmen vorhanden sind, sollte die Beweisverteilung nach den anerkannten Grundsätzen der Sphärentheorie erfolgen, die im Rahmen der Produkthaftung schon seit langem angewendet werden und die von der Rechtsprechung in der Kupolofen-Entscheidung für das Umwelthaftungsrecht ebenfalls zugrundegelegt worden sind.

Danach muß der Geschädigte seinen Schaden sowie die Verursachung durch bestimmte Stoffe mit Sachverständigenhilfe oder sonstigen Beweismitteln voll nachweisen, da dies allein seinen persönlich-gegenständlichen Bereich betrifft. Steht die Ursache nicht fest, kann Ersatz allenfalls durch staatliche Entschädigung (Aufopferung) oder aus einem Fondsvermögen erlangt werden, weil niemand auf den bloßen Verdacht hin haften soll, es könne ein Stoff schadensursächlich mitgewirkt haben, der von bestimmten Anlageninhabern verwendet wird. Stehen Schaden und verursachender Stoff fest, dann ist es Sache der potentiellen Schädiger, einen anderen Ursachenverlauf darzulegen und zu beweisen. Damit nicht jeder Anlagenbetreiber entsprechend in die Pflicht genommen wird, soll eine entsprechende Vermutung nur für Betreiber und Handelnde gelten, die mit solchen Stoffen gewöhnlich oder ausnahmsweise umgehen. Da in bestimmten Produktionsprozessen regelmäßig bestimmte Stoffe anfallen, kann der Kreis der Pflichten im allgemeinen durch Sachverständigengutachten stofflich, räumlich und zeitlich bestimmt

werden. In Zweifelsfällen kann mit dem Auskunftsanspruch nach § 3 dieses Gesetzes gegen Betreiber oder Behörde sichere Aufklärung erlangt werden. Rechtsfolge des Vermutungstatbestandes ist, daß für die betreffenden Handelnden oder Betreiber ein Verursachungsanteil von mindestens 5 vom Hundert vermutet wird, so daß insofern die gesamtschuldnerische Haftung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 a. E. sowie Absatz 2 Satz 1 a. E. und Absatz 3 eingreift. Dies gilt auch für die Haftung nach § 5.

Die Vermutung wird entsprechend der Vorschrift des § 292 ZPO nur durch den vollen Nachweis entkräftet, daß eine gänzliche oder teilweise Verursachung durch den Inanspruchgenommenen ausscheidet. Damit wird das Risiko, daß zwar der schädigende Stoff feststeht, nicht aber, wer von mehreren Emittenten die Schädigung ganz oder teilweise bewirkt hat, auf die Handelnden und Betreiber verlagert. Denn letztere vermögen das Ausbreitungsrisiko am besten zu steuern und sind in der Lage, vom ersten Beginn der Emission an Messungen anzustellen und die Schädlichkeit zu erforschen. Da der Stoff aus ihrer Sphäre stammt, müssen sie alle damit verbundenen Risiken einschließlich der Ungewißheit der exakten Verursachung tragen. Dies gilt auch für den Nachweis, daß im konkreten Fall eine Schadensverursachung nicht von selbst deshalb ausscheidet, weil sich nach den herrschenden Wind- bzw. Strömungsverhältnissen der Geschädigte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befunden hat. Die Vermutungsregelung ist im Zivilrecht üblich und trägt damit mehr zur Rechtssicherheit bei als eine mit bloßen, überwiegenden Wahrscheinlichkeiten arbeitende Regelung."

Die Fraktion DIE GRÜNEN stellt demgegenüber den Antrag, in § 6 die Absätze 2 bis 4 ersatzlos zu streichen. Dies wird im wesentlichen wie folgt begründet:

Absatz 1 bedeute durchaus eine Verbesserung der Rechtsstellung des geschädigten Klägers, da Schäden durch den Betrieb einer Anlage zu vermuten seien, wenn dieser Betrieb im konkreten Fall geeignet sei, Schäden dieser Art zu verursachen. Diese fortschrittliche Bestimmung werde jedoch durch die weiteren Bestimmungen entwertet, wenn beispielsweise nach Absatz 2 diese Vermutung nicht mehr gelten solle, wenn die Anlage bestimmungsgemäß, also nach den behördlichen Auflagen betrieben worden sei. Die Einhaltung behördlicher Auflagen sei ein untaugliches Kriterium zur Abgrenzung der Ursachenvermutung. Sachgerecht sei allein die Prüfung der Umstände des Einzelfalls, die im konkreten Fall eine Schadenseignung begründen könnten. Nach § 7 reiche es für den Ausschluß der Vermutung sogar aus, wenn auch ein anderer Umstand als der Anlagenbetrieb geeignet erscheine, den Schaden zu verursachen.

Den Antrag der Fraktion der SPD, §§ 6 und 7 zu streichen und statt dessen einen neuen § 2 einzufügen, lehnt der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN ab.

Den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die Absätze 2 bis 4 zu streichen, lehnt der Rechtsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ab.

§ 6 Abs. 1 wird einstimmig, § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 werden mit Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN beschlossen.

d) Zu Artikel 1 §§ 9 bis 11

§ 9 wird mit einer redaktionellen Änderung übernommen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hält die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs nicht für ausreichend, da nicht nur die Konzentration und die Art, sondern gerade die Menge der eingesetzten oder freigesetzten Stoffe in Betracht gezogen werden müßten. Der Gesetzentwurf sei hier zu eng. Eine bloße Konzentrationsangabe ohne Bezug auf den Immissionsmassenstrom und die zeitliche Verteilung der Immission sei ungenügend.

§ 10 wird durch einen Auskunftsanspruch des Geschädigten gegenüber der Genehmigungsbehörde erweitert. Die Änderung geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück. Die Ergänzung wird auch im Hinblick auf die Einfügung des § 51 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (vgl. unten zu Artikel 4) für erforderlich gehalten; die Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wäre nämlich weitgehend wirkungslos, wenn der Geschädigte nicht von der zuständigen Behörde Auskunft über Namen und Anschrift des Inhabers der Anlage und eines etwaigen Zustellungsbevollmächtigten erhalten könnte.

Zu § 10 des Entwurfs führt die Fraktion DIE GRÜNEN aus, ein Vergleich zwischen Wortlaut und Überschrift mache die Absurdität der Vorschrift deutlich. Die Überschrift deute nämlich auf einen weitgehenden „Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen Behörden“ hin. Die Regelung selbst jedoch enthalte viel zu viele Ausnahmen, so daß der Anspruch entwertet werde. Im Vergleich zum Wasserhaushaltsgesetz stehe der Geschädigte hier schlechter.

Die Fraktion DIE GRÜNEN räumt zwar ein, daß der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und FDP, wie er in der Ausschlußfassung seinen Niederschlag gefunden hat, eine geringfügige Verbesserung darstelle. Er sei jedoch insgesamt völlig unzureichend.

§ 11 wird durch einen Auskunftsanspruch des Inhabers der Anlage gegen den Geschädigten ergänzt. Die Mehrheit hält diese Ergänzung im Interesse der „Waffengleichheit“ der Beteiligten für erforderlich. Dadurch werde der Inhaber der Anlage in die Lage versetzt, Kenntnis von Umständen zu erlangen, die ausschließlich oder überwiegend in der Sphäre des Geschädigten liegen, wie etwa frühere Krankheiten des Geschädigten oder sonstige schadensbeeinflussende Ereignisse. Eine solche Regelung sei auch in anderen Ländern nicht unüblich. Verwiesen wird auf Japan und Amerika. Es

gehe hier um das Problem der Erschleichung von Schadensersatzleistungen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wendet sich gegen den Begriff der „Waffengleichheit“ in diesem Zusammenhang. Die großen Firmen und Industrieunternehmen seien aufgrund ihres Einflusses und ihrer finanziellen Möglichkeiten gegenüber dem Geschädigten im Vorteil, zumal nicht selten eine „Kumpanei“ zwischen der Industrie und den Behörden festzustellen sei.

Der Vertreter der Bundesregierung weist darauf hin, daß die Auskunftspflichtung von einer entsprechenden Entscheidung durch ein Gericht abhängt.

Es besteht Einigkeit im Ausschuß darüber, daß hinsichtlich des Auskunftsanspruchs gegenüber den Inhabern von Anlagen darauf zu achten sei, daß ein solcher Anspruch nicht dazu mißbraucht werde, Betriebsgeheimnisse auszukundschaften.

Nach Auffassung der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN ist aber grundsätzlich dem Interesse des Geschädigten ein Schadensausgleich Vorrang einzuräumen gegenüber dem Interesse des Schädigers an der Geheimhaltung.

Die Fraktion der SPD hat folgenden Antrag gestellt:

„Die §§ 9 bis 11 werden durch folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Auskunftsansprüche

(1) Besteht die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens durch Einwirkung im Sinne dieses Gesetzes und steht der schädigende Stoff oder die sonstige Einwirkung fest, so sind die Handelnden oder Betreiber verpflichtet, über Art, Menge, Konzentration sowie zeitliche oder räumliche Freisetzung der im Schadensfall wirksamen Stoffe oder Einwirkungen vorab Auskunft zu erteilen. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(2) Kann die Auskunft nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nur unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes erlangt werden, hat die für Genehmigung oder Überwachung zuständige Behörde die Auskunft nach Aktenlage und Kenntnisstand zu erteilen. Dabei ist die Behörde zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie datenschutzrechtlichen Belangen nur verpflichtet, soweit die nach Absatz 1 Verpflichteten Auskunft erteilt haben.

(3) Der Auskunftsanspruch entfällt, wenn der Schaden ausgeglichen wird.“

Begründet hat ihn die Fraktion der SPD schriftlich wie folgt:

„Ziel der Vermutungsregelung des § 2 ist es, Auskunftsansprüche mit Hilfe von Sachverständigenbeweisen (regelmäßiges Anfallen des Stoffes im Produktionsprozeß und gewöhnliche Ausbreitung) auf ein unabänderliches Minimum zu reduzieren.

Sonst besteht die Gefahr, daß schon im Auskunftsprozeß nicht nur über die Verpflichtung zur Auskunft, sondern auch über den Schadensfall selbst intensiv gestritten wird und die Beendigung des Prozesses sich selbst dann unerträglich verzögert, wenn mittels Stufenklage vorgegangen wird. Die Vermutung des § 2 greift aber nur ein, wenn der Umgang des Handelnden bzw. Betreibers mit bestimmten Stoffen oder die Verursachung von sonstigen Einwirkungen (§ 1 Abs. 3) feststeht. Insbesondere der Ermittlung dieses Personenkreises dient der Auskunftsanspruch. Dabei reicht allein die ernsthafte Möglichkeit eines Schadens nach § 1 dieses Gesetzes aus, um den Handelnden bzw. Betreiber zur Auskunft über den als schädigend erkannten Stoff bzw. die Einwirkung in sonstiger Weise zu verpflichten. Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde schon bei einfacher vorprozessualer, nicht erst bei rechtskräftiger Auskunftsverweigerung subsidiär Auskunft zu erteilen. Den Geschädigten auf den Instanzenweg gegen den Schädiger zu verweisen oder beispielsweise den rechtskräftigen Abschluß wenigstens einer Prozeßinstanz zu verlangen, würde den Geschädigten übermäßig und schon im Stadium der Beschaffung von Beweismitteln belasten. Dabei wird die Behörde nicht zur Einholung von Auskünften beim Betreiber, sondern nur verpflichtet, aus eigenen Unterlagen und Erkenntnissen Informationen zu geben.

Sowohl beim Anspruch nach Absatz 1 als auch beim Anspruch nach Absatz 2 handelt es sich um im Zivilrechtsweg geltend zu machende Forderungen, weil Tatsachen erhoben werden, die für eine typische zivilrechtliche Streitigkeit (Umweltgefährdungshaftung) von Bedeutung sind. Die Einordnung als öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung wäre zudem kaum praktikabel, weil im Auskunftsprozeß die „ernsthafte Möglichkeit eines Schadens“ im Sinne der Haftungsgeneralklausel festgestellt und damit eine summarische Prüfung des Eingreifens der Umweltgefährdungshaftung durchgeführt werden muß, für die die Zivilgerichte besser gerüstet sind.

Die Bindung an den Daten- und Geheimnisschutz besteht nur, wenn und soweit das Unternehmen Auskunft erteilt hat; wird die Auskunft verweigert oder nicht vollständig erteilt, so wird unwiderleglich vermutet, daß die zuständige Behörde von der Verpflichtung zur Geheimhaltung insoweit entbunden ist, als das Unternehmen zur Auskunft nicht imstande war. Auch soweit der nach Absatz 1 Verpflichtete zur Auskunft nicht in der Lage ist, muß die Abwägung zwischen den Interessen des Geschädigten an Schadensausgleich und den Interessen des Schädigers an Geheimhaltung zugunsten der Geschädigteninteressen ausfallen; § 3 Abs. 2 Satz 2 enthält somit eine gesetzliche Güterabwägung zu Lasten der Handelnden und Betreiber. Diese Güterabwägung ist durch das Grundgesetz gedeckt. Eigentums- und Berufsausübungsschutz von Betreibern sowie die allgemeine Handlungsfreiheit von sonstigen Handelnden nach Artikel 14, 12 und 2 Abs. 2 GG müssen im Verhältnis zum Eigentumsschutz der zufällig Betroffenen und

insbesondere hinsichtlich des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit (Art. 14, 2 Abs. 2 GG) zurückstehen. Der Schädiger ist der Angreifende, der Geschädigte in die bloße Defensivrolle gedrängt. Selbst eine gesetzlich angeordnete Geheimhaltung rechtfertigt es keineswegs, dem Geschädigten die Hinnahme von Schäden zuzumuten. Eine globale Überwälzung von Schäden im Zusammenhang mit geheimhaltungsbedürftigen Produktionsprozessen auf einen Haftungsfonds (Alternativlösung) könnte nur bei Einführung besonderer Umlagen (Staat und entsprechende Unternehmen) gerechtfertigt werden und ist der Lösung nach Absatz 3 (dazu sogleich) unterlegen, weil ohne Not das Verursachungsprinzip geschwächt würde.

Eine Absatz 2 entsprechende Abwägung findet sich auch in Absatz 3. Die Auskunftserteilung soll nicht durch Berufung auf Betriebs-, Geschäfts- oder Staatsgeheimnisse bzw. Datenschutz sondern nur dann entfallen, wenn der Schaden — von welcher Seite auch immer — ausgeglichen wird. Denn es ist nicht einzusehen, daß die Geheimhaltungsbedürftigkeit zur Belastung des Geschädigten führt. Wer ein Interesse an der Verweigerung der Auskunft hat, kann sich durch Schadensersatzleistung von der Auskunftspflicht quasi „freikaufen“. Damit ist sowohl dem Geheimhaltungsinteresse als auch dem Entschädigungsinteresse Genüge getan.

Den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, §§ 9 bis 11 durch einen neuen § 3 zu ersetzen, lehnt der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN ab. Die Ausschlußfassung der §§ 9 bis 11 wird demgegenüber mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

e) Zu Artikel 1 §§ 12 bis 15

Der Rechtsausschuß votiert ohne Aussprache einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD für die Übernahme der Entwurfsfassung.

f) Zu Artikel 1 § 16

Die Koalitionsfraktionen begründen die von ihnen beantragte Ausschlußfassung wie folgt:

„Das Deutsche Recht sieht im allgemeinen bei Gefährdungshaftungstatbeständen eine Haftungshöchstgrenze vor, die einen Ausgleich für die verschärfte Form der Haftung schafft und dem Interesse des Haftenden an einer wirtschaftlichen Vorhersehbarkeit und Versicherbarkeit Rechnung trägt (vgl. § 12 StVG, §§ 9, 10 HPfLG, § 37 LuftVG, § 88 AMG, § 10 ProdHG, § 33 GentechnikG). Entsprechend der Höchstsumme im Produkthaftungsgesetz und im Gentechnikgesetz soll auch im Umwelthaftungsgesetz ein Höchstbetrag von einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark gelten. Es erscheint sachgerecht, dies sowohl auf Sachschäden als auch auf Körperschäden zu erstrecken. Dieser Höchstbetrag schützt einerseits den Haftenden vor unbeschränkter Haftung und erleichtert ihm

die Versicherbarkeit; andererseits wird durch diese Betragshöhe in der Praxis kaum eine Situation eintreten können, in der den Geschädigten nicht eine ausreichende Entschädigung gewährt werden kann. Den berechtigten Interessen der Geschädigten wird auch dadurch Rechnung getragen, daß ein über die Höchstgrenze hinausgehender Schaden nach den allgemeinen Vorschriften des Deliktsrechts ersatzfähig bleiben kann.

Die Kürzungsregelung ist angelehnt an die Vorschriften der § 12 Abs. 2 Satz 2 StVG, § 10 Abs. 2 HPfLG, § 88 Satz 1 AMG und § 33 Satz 2 GentechnikG.

Die Regelung des vorgeschlagenen § 16 Abs. 2 entspricht dem ursprünglichen § 16 in den Entwürfen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen. Der Haftungshöchstbetrag sollte jedoch von dreißigtausend Deutsche Mark auf fünfzigtausend Deutsche Mark erhöht werden. Die Obergrenze von dreißigtausend Deutsche Mark für Jahresrenten, die aus dem Straßenverkehrsgesetz und dem Haftpflichtgesetz übernommen wurde, erscheint zu niedrig. In den bezeichneten Gesetzen geht dieser Betrag auf das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577) zurück. Er ist damals festgelegt worden aufgrund von Durchschnittsverdiensten für das Jahr 1974 (vgl. BT-Drucks. 7/4825 S. 8). Inzwischen sind die Durchschnittsverdienste erheblich gestiegen, so daß es angemessen erscheint, den Betrag um zwanzigtausend Deutsche Mark auf insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark zu erhöhen.“

Die Fraktion DIE GRÜNEN weist darauf hin, daß die Erhöhung des Vertrages von 30 000 auf nunmehr 50 000 DM ein Fortschritt, gleichwohl jedoch viel zu niedrig sei.

Der Rechtsausschuß beschließt die Ausschlußfassung mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

g) Zu Artikel 1 § 17

§ 17 wird unverändert übernommen. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen fördert die im Entwurf vorgesehene Regelung nachhaltig die Erhaltung von Natur und Landschaft bei Eigentumsverletzungen. Das Interesse des Geschädigten und damit auch das Interesse der Allgemeinheit an einer Wiederherstellung von Natur und Landschaft werde bei der Bemessung des Schadensersatzes berücksichtigt. Auch zerstörte Biotope seien danach grundsätzlich wieder anzulegen, verdrängte Pflanzen oder Tiere wieder anzusiedeln, sofern der Eigentümer dies verlangt und solche Maßnahmen praktisch möglich sind. Durch den Begriff „Aufwendungen“ werde zudem sichergestellt, daß der Geschädigte nur die Kosten ersetzt bekomme, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tatsächlich entstanden seien. Um die Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Naturhaushalts zu verbessern, werde zudem durch § 17 Abs. 2 dem Geschädigten ein Vorschußanspruch

eingerräumt, der ihn in die Lage versetze, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

Das private Haftungsrecht könne nicht zusätzlich durch eine etwaige Restitutionsbefugnis von Trägern öffentlicher Verwaltung nutzbar gemacht werden. Das Haftungsrecht sei auf die Zweierbeziehung zwischen Schädiger/Geschädigten zugeschnitten und halte dafür Regeln bereit. Bei den allgemeinen Ökoschäden — die nicht mit einer Eigentumsverletzung verbunden seien — gehe es hingegen um das Allgemeininteresse an der Erhaltung und dem Schutz der Ökosysteme. Derartige Allgemeininteressen müßten mit den Mitteln des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Das öffentliche Recht verfüge über geeignetere Instrumente als das auf die Beziehungen zwischen Geschädigten und Schädiger sowie auf die Verletzung individueller Rechtsgüter abstellende private Haftungsrecht.

Die Bundesregierung führt aus, daß für die Regelung des Ausgleichs für Ökoschäden die Bundeskompetenz zweifelhaft sei, denn hierbei stünde nicht der Individualrechtsschutz im Vordergrund, sondern es gehe um das Allgemeininteresse an einer Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Insoweit sei Artikel 74 Nr. 1 Grundgesetz wohl nicht heranzuziehen. Im Bereich des Naturschutzes habe der Bund jedoch nur die Rahmenkompetenz (Artikel 75 Nr. 3 Grundgesetz).

Die Fraktion DIE GRÜNEN weist auf die Regelung in ihrem Gesetzentwurf zum Umwelthaftungs- und Umweltschadensfondsgesetz — Drucksache 11/4247 — hin, die die klassischen Fesseln des Zivilrechts sprengten und einen Weg eröffneten, Geschädigte über einen öffentlich-rechtlichen Fonds zu entschädigen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN kritisiert in diesem Zusammenhang, eine der großen Lücken der Entwürfe sei die fehlende Bestimmung der Naturschäden. Nach § 17 werde die Ersatzfähigkeit solcher Umweltschäden nur sehr eingeschränkt anerkannt, da die Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft zugleich einen Sachschaden für den Eigentümer darstellen müsse, um ausgleichsfähig zu sein. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN verlange demgegenüber einen umfassenden Ersatz von Schäden des Naturhaushaltes. Für ein modernes Schadensersatzrecht reiche die Regelung in den gleichlautenden Entwürfen nicht aus, da sie nur Schäden erfaßten, die privatrechtlich zuzuordnen seien. Schäden an Naturgütern, die keinen Eigentümer hätten, könnten nach den Entwürfen nicht ersetzt werden. Beispielsweise gehörten Robben niemandem, so daß niemand für ihre Tötung haften müsse. Es gehe aber gerade darum, daß auch jene Schäden am Naturhaushalt (ökologische Schäden) ersetzt werden müßten, die nicht zugleich Schäden am Eigentum oder an einem sonstigen privaten Recht seien. Ausgleich ökologischer Schäden heiße in erster Linie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sofern eine Wiederherstellung unmöglich sei, müßten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Erst wenn auch diese Maßnahmen nicht mehr möglich seien,

könne der Schadensausgleich durch Ersatzmaßnahmen erfolgen. Es gebe Schäden, die weder durch Wiederherstellungs- noch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden könnten. Auch wenn eine Bewertung solcher Verluste schwierig sei, müsse eine Entschädigung in Geld erfolgen, als „ökologisches Schmerzensgeld“.

Darüber hinaus habe die Anhörung eine breite Kritik an der fehlenden Regelung im Regierungsentwurf über den Ausgleich von Distanz- und Summationsschäden erbracht. Diese seien überhaupt nicht berücksichtigt worden, obwohl sie einen wesentlichen Schadensgrund in der Bundesrepublik Deutschland darstellten. In diesem Zusammenhang wird auf das Waldschadensurteil vom 10. Dezember 1987 durch den Bundesgerichtshof verwiesen, nach dem Waldschäden „dem Grunde nach entschädigungswürdig und entschädigungsbedürftig“ seien.

Die Fraktion der SPD begrüßt den Versuch, im Gesetzentwurf Ökoschäden durch die Verpflichtung zur Wiederherstellung auszugleichen. In den Gesetzentwürfen sei der Begriff des Ökoschadens jedoch nicht ausreichend umschrieben.

Die Fraktion der SPD hat zu § 17 folgenden Antrag gestellt:

„§ 17 erhält folgende Überschrift:
„Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen und Ersatz ökologischer Schäden“

Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer den Naturhaushalt durch Einwirkung im Sinne dieses Gesetzes nachhaltig beeinträchtigt, ohne daß wegen desselben Schadens ein Ersatzanspruch ganz oder teilweise besteht oder geltend gemacht worden ist, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes im übrigen wegen des daraus entstehenden Schadens derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu Verschluß und Ersatz verpflichtet, die die Beeinträchtigung in angemessenem Umfang ausgleicht oder den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherstellt. Wird ein Ersatzanspruch später geltend gemacht, so sind auf Verlangen des Schädigers Leistungen nach Satz 1 davon abzuziehen, soweit sie denselben Schaden betreffen. Die zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes erforderlichen Maßnahmen haben die Schadensanlieger zu dulden; das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.“

Die Fraktion der SPD hat den Antrag schriftlich wie folgt begründet:

„Beeinträchtigungen von Boden, Wasser oder Luft werden häufig Schäden auslösen, die bestimmten Inhabern subjektiver Rechte (Eigentümer, Besitzer, dinglich Nutzungsberechtigte usw.) zugeordnet und von diesen abgerechnet werden können. Eine solche Abrechnung versagt jedoch, wenn Boden, Wasser und Luft als Teilkomponenten des Naturhaushalts betroffen sind und erst die Gesamtbetrachtung das ganze Schadensausmaß erkennen läßt. Diese Schäden umfassen über die Beeinträchtigung der Umweltmedien hinaus z. B. auch (her-

renlose) Wildtiere und Fische sowie Pflanzen. Zudem kann der Gesamtschaden höher sein als die Abrechnung der Teilschäden. Sind durch Gewässerbeeinträchtigung etwa im Verlaufe eines Flusses sehr viele verschiedene Eigentümer und sonstige Rechtsinhaber einschl. der öffentlichen Hand betroffen, so ist eine Gesamtherstellung einschl. entsprechender Gesamtabrechnung sinnvoll. Weil der Einzelgeschädigte selten „Schäden am Naturhaushalt“ wird geltend machen können und sich der Schädiger zudem einer Vielzahl von Klagen gegenübersehen, kann die öffentliche Hand diesen Schaden regulieren und die Wiederherstellung übernehmen. Diese Wiederherstellung wird beispielsweise auf Wiederansiedlung vernichteter Tier- und Pflanzengesellschaften, Säuberung von Boden und Gewässern, Ausgleich eines nachteilig veränderten Wasserstandes sowie Wiedereinrichtung zerstörter Biotope gerichtet sein. Im übrigen gelten alle Voraussetzungen dieses Gesetzes über Vermutungen, höhere Gewalt, Auskunft sowie den Umfang der Ersatzpflicht entsprechend.

Dabei ist eine Umweltbeeinträchtigung anzunehmen, wenn die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder eines Gewässers verändert bzw. nachhaltig und schädlich auf die Luft eingewirkt wurde, ohne daß die Beeinträchtigung bereits auf natürliche Weise (Wind) beseitigt ist. Der Anspruch entfällt nicht allein deshalb, weil mittel- bis langfristig mit einer natürlichen Regeneration zu rechnen ist. Um aber die wünschenswerte Privatinitiative nicht zu blockieren, ist der Ersatzanspruch zwar nicht rechtlich, wohl aber ökonomisch subsidiär ausgestaltet: Soweit der Schädiger bereits auf denselben Schaden Leistungen erbracht hat, darf er sie bei Abrechnung des ökologischen Schadens abziehen, wobei ihn die Darlegungs- und Beweislast trifft. Ist umgekehrt schon Ersatz nach § 5 Satz 1 geleistet worden, kann der später verlangte Schadensausgleich nach § 1 entsprechend gekürzt werden.

Satz 3 stellt sicher, daß die Wiederherstellung nicht durch die im Bereich der Schädigung dinglich Berechtigten („Schadensanlieger“) unter Berufung auf ihre Rechte (Betretungsrecht am Grundeigentum unter Ausschluß Dritter) verhindert werden kann. Da der Bundesgesetzgeber insofern seine Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Nr. 3 GG (Naturschutz durch Wiederherstellung) wahrnimmt, sind Ausgestaltung der Rechte und des Verfahrens dem jeweiligen Landesgesetzgeber zu überlassen.

Teilweise werden Bedenken wegen der bloßen Rahmenkompetenz des Bundes im Naturschutz (Artikel 75 Nr. 3 GG und § 8 NaturSchG) geäußert und eine öffentlich-rechtliche Regelung durch den Landesgesetzgeber gefordert. Dabei wird übersehen, daß der Bundesgesetzgeber frei ist, eine Regelung auch als privatrechtliche auszugestalten und dafür die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht) in Anspruch zu nehmen. Auch Behörden können privatrechtliche Ansprüche haben. Eine Zuordnung zum Privatrecht ist sachgemäß, weil es sich

bei den geltend zu machenden Ansprüchen nur um eine Sonderform des Schadens handelt und die Behörde stellvertretend für die Gesamtheit der betroffenen Eigentümer und Besitzer tätig wird; die Kompetenz könnte genauso gut einem privatrechtlich organisierten Naturschutzverband übertragen werden. Die Abgrenzungsprobleme zu den Umwelthaftungsansprüchen der Eigentümer lassen sich am besten durch Zuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit und nicht durch Aufsplitterung auf zwei Gerichtszweige lösen. Daß die Ländergesetze „Abgaben“ in Höhe der von der Naturschutzbehörde aufzuwendenden Rekultivierungskosten und damit ein vergleichbares Instrumentarium vorsehen (vgl. etwa § 8 Abs. 1 Satz 2 hess. NatSchG vom 19. September 1980, GVBl. I S. 309), steht dem nicht entgegen. Denn diese Gesetze setzen einen rechtswidrigen Eingriff in den Naturhaushalt voraus, der nur bei Nichtbeachtung der Genehmigungsaufgaben, bei Betrieb ohne Genehmigung oder im Störfall vorliegt. Um gerade den Regelfall eines Schadens im Normalbetrieb zu erfassen, ist ein privatrechtlicher Aufwendungsersatzanspruch erforderlich, zumal fraglich ist, ob eine öffentlich-rechtliche Regelung dieses Falles nicht schon deshalb unzulässig ist, weil sich eine solche „Abgabe“ mit den Wirkungen des Genehmigungsbescheides in Widerspruch setzen würde.

Der Rechtsausschuß lehnt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der SPD ab. Die Entwurfsfassung des § 17 Abs. 1 und 2 beschließt der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN.

h) Zu Artikel 1 §§ 18 und 19

Die unveränderte Übernahme des Entwurfs in die Ausschußfassung beschließt der Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

i) Zu Artikel 1 § 20

Die Koalitionsfraktionen haben zur Begründung des von ihnen eingebrachten Änderungsantrags folgendes ausgeführt:

„Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge auf die nach § 1 bestehende Haftung zu beschränken, erscheint nicht sachgerecht. In anderen Regelungen, die mit einer Gefährdungshaftung eine Versicherungspflicht verbinden, fehlt eine vergleichbare Beschränkung (vgl. § 1 PflG, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des AtG, § 94 Abs. 1 Satz 1 des AMG). Wie in diesen Vorschriften sollen deshalb auch hier die mit der Gefährdungshaftung konkurrierenden Anspruchsgrundlagen in die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge einbezogen werden. Der Antrag entspricht der Stellungnahme des Bundesrates und der Äußerung der Bundesregierung.

In § 20 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt worden. Die Verlängerung der

Frist dient der Angleichung an die bei der laufenden Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung in § 17 Abs. 4 a — neu — i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG (vgl. Bundesratsdrucksache 155/89 — Beschluß —).

Auch diese Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (Drucksache 11/7104, S. 27f., Nr. 14f.) und der Gegenäußerung der Bundesregierung (wie vor, S. 32).

Die Opposition anerkennt eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, hält die Regelung jedoch auch weiterhin nicht für ausreichend.

Der Rechtsausschuß beschließt die Ausschlußfassung einstimmig bei Enthaltung der Oppositionsfractionen.

j) Zu Artikel 1 § 21

Die von den Koalitionsfraktionen beantragte Neuformulierung des § 21 dient der sprachlichen Verbesserung. Soweit die Überwachung der Dekungsvorsorge (Nr. 4, 5 und 6) betroffen ist, stellt der Regelungsvorschlag nochmals klar, daß den Ländern die Befugnis eingeräumt ist, die für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörden selbst zu bestimmen. Insoweit entspricht der Antrag dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Drucksache 11/7104, S. 29, Nr. 19f.) und der Gegenäußerung der Bundesregierung (wie vor, S. 33).

Der Rechtsausschuß beschließt die Ausschlußfassung ebenfalls einstimmig bei Enthaltung der Oppositionsfractionen.

k) Zu Artikel 1 § 22

Die Koalitionsfraktionen haben die Ausschlußfassung beantragt, weil die in § 22 des Entwurfs vorgesehene Höchststrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für die Verletzung der Pflicht zur Dekungsvorsorge überhöht erscheine. Der Strafraum wurde daher nach dem Vorbild in den entsprechenden Vorschriften der § 96 Nr. 14 AMG, § 6 PflVG und § 39 Abs. 1 GentechnikG gefaßt.

Hier erging der Beschluß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

l) Zu Artikel 1 § 23

Die — bis auf eine redaktionelle Nachbesserung — unveränderte Übernahme des § 23 hat der Rechtsausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung der Oppositionsfractionen beschlossen.

m) Zu Artikel 1 § 24

Die unverändert übernommene Entwurfsfassung wurde ebenfalls einstimmig, jedoch bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, beschlossen.

n) Zu Artikel 1 §§ 25 bis 26

Die Schlußbestimmungen (Berlin-Klausel und Regelung des Inkrafttretens) hat der Rechtsausschuß wegen der Umbildung in ein Artikelgesetz als Artikel 5 und 6 ausgestaltet.

Die Berlin-Klausel als solche erging einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Der Beschluß, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1991 festzulegen, erging einstimmig bei Stimmenthaltung der Oppositionsfractionen.

o) Zu Artikel 2

Der Rechtsausschuß hat die Vor- und Nachteile der Bestimmung, daß das Gericht ausschließlich zuständig sein solle, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen sei, eingehend diskutiert.

Die Koalitionsfraktionen führen dazu aus:

Nach dem geltenden Recht kämen — soweit eine Umwelteinwirkung von einer Anlage ausgegangen sei — mehrere örtliche Gerichtsstände zur Entscheidung des Rechtsstreits in Betracht. Zum einen könne die Klage z. B. am Wohnsitz des Inhabers der Anlage eingereicht werden. Über die Anwendung des § 32 ZPO komme auch der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Betracht, also der Ort, an dem der Schaden verursacht oder eingetreten sei. Diese „Vielfalt“ behindere die schnelle, möglichst bürgernahe gerichtliche Abwicklung etwaiger Schadensfälle.

Die Koalitionsfraktionen haben ihren Antrag daher wie folgt begründet:

„§ 32a ZPO bestimmt einen ausschließlichen Gerichtsstand bei Umwelteinwirkungen.

Die Regelung eines ausschließlichen Gerichtsstands bei Umwelteinwirkung ist im Interesse der Geschädigten, der Inhaber der Anlagen und der Gerichte geboten.

Umweltschäden treten häufig in größerer Entfernung von der schadensstiftenden Anlage auf. Es können daher eine Vielzahl von Geschädigten an verschiedenen Orten betroffen sein. Die Konzentration auf einen Gerichtsstand bewirkt, daß ein Gericht die Klagen verschiedener Geschädigter bündeln und einheitlich entscheiden kann. Gegebenenfalls wird nur ein Sachverständigengutachten erforderlich sein, um die beweisheblichen Behauptungen zu klären. Dies führt zur Beschleunigung des Verfahrens und bewirkt eine erhebliche Kostenersparnis für alle Beteiligten. Zudem wird die in der Praxis häufig schwierige Gewinnung von geeigneten Sachverständigen erleichtert, da nur ein Sachverständiger eingeschaltet werden muß, während ohne die vorgesehene Konzentration möglicherweise in mehreren Verfahren bei verschiedenen Gerichten eine Vielzahl von Sachverständigen Gutachten zu erstellen hätten. Die Regelung gilt auch dann, wenn nur ein Geschädigter Ansprüche geltend macht. Aufgrund der örtlichen Nähe des Gerichts zur schadensstiftenden Anlage wird auch in dieser Situation die Durchführung des Verfahrens erleichtert.

Das Ziel der Regelung, einen einheitlichen Gerichtsstand zu begründen, wird allerdings in extremen Ausnahmefällen — im Gegensatz zum bisher geltenden Recht — nicht erreicht, nämlich dann, wenn der Geschädigte mehrere Inhaber von Anlagen aus verschiedenen Gerichtsbezirken wegen eines Schadens als Teil- oder Gesamtschuldner in Anspruch nimmt.

Der ausschließliche Gerichtsstand ist begründet, wenn von einer im Anhang 1 des UmweltHG genannten Anlage eine Umwelteinwirkung ausgegangen sein soll und der Inhaber auf Ersatz des durch die Umwelteinwirkung entstandenen Schadens in Anspruch genommen wird. Erfasst werden damit nicht nur Ansprüche nach dem UmweltHG, sondern z. B. auch deliktische Ansprüche (§ 823 ff. BGB) oder auch etwaige vertragliche Ansprüche, unabhängig davon, ob ein Anspruch nach dem UmweltHG überhaupt geltend gemacht wird (z. B. ein Anspruch auf Schmerzensgeld).“

Nach Auffassung der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN stellt die vorgesehene Regelung eine Verschlechterung der Rechtslage dar.

So müßten die Geschädigten weite Anfahrten in Kauf nehmen, um am Standort des Schädigers in dessen Gerichtsstand ihre Interessen wahrnehmen zu können. Sie müßten sich zudem Prozeßvertreter suchen, die im Gerichtsbezirk des Schädigers zugelassen seien. Demgegenüber habe der Schädiger vor Ort eine feste Rechtsvertretung. Dies stelle eine Benachteiligung der Geschädigten dar.

Die vorgeschlagene Regelung des Artikels 2 ist mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

p) Zu Artikel 3

Artikel 3 ist ohne Aussprache mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen worden.

q) Zu Artikel 4

Die Koalitionsfraktionen führen aus:

„Im Zeitalter zunehmender wirtschaftlicher Verflechtungen zwischen In- und Ausland hat auch die Zahl der ausländischen Unternehmen zugenommen, die in Deutschland Betriebe und Anlagen unterhalten. Es ist daher denkbar, daß ein ausländischer Inhaber in Deutschland eine Anlage betreibt, ohne dort einen Wohn- oder „Firmensitz“ zu haben. Der Geschädigte müßte dann im Schadensfall den häufig mühseligen und langwierigen Weg einer Auslandszustellung beschreiten und hätte zudem die insoweit entstehenden Kosten aufzubringen.

Durch die in Artikel 4 vorgesehene Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes soll durch Einfügung des § 51b die Klagezustellung am Ort der Anlage erleichtert werden. Die Regelung stellt zugunsten der potentiell Geschädigten sicher, daß

eine Zustellung im Inland erfolgen kann, selbst wenn der Inhaber der Anlage seinen Sitz im Ausland hat. Dadurch wird für die Geschädigten der häufig beschwerliche Weg einer Auslandszustellung vermieden. Diese Regelung wird ergänzt durch Artikel 1 § 10 letzter Satzteil.“

Die Ausschlußfassung erging einstimmig bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen.

r) Zu Artikel 5 und 6

Vgl. oben Buchstabe n.

s) Zu Anlage 1

Die Koalitionsfraktionen haben beantragt, die Anlagengrößen in Nummer 64 der Anlage 1 entsprechend der Ausschlußfassung festzulegen. Sie begründen es damit, im Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Drucksachen 11/4087, 11/4729 — Beschlußempfehlung vom 12. Juli 1989 —) seien für entsprechende Anlagen Obergrenzen festgelegt, die die Förderungswürdigkeit im Rahmen dieses Gesetz bestimmten. Die dort genannten Zahlen lägen jeweils nur geringfügig über denjenigen der Nummer 64 der Anlage 1 des Gesetzentwurfs. Daher sollte eine Anpassung in den entsprechenden Buchstaben a bis d vorgenommen werden. Buchstabe e bleibe unverändert.

Die Anlage in der Ausschlußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen worden.

t) Zu Anlage 2

Auch hier erging der Beschluß einstimmig bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen.

u) Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat folgenden Antrag gestellt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Votum des Bundesrates zu entsprechen und eine gesetzliche Regelung für den Ausgleich von Summations- und Distanzschäden auszuarbeiten.“

Zur Begründung verweist die Fraktion DIE GRÜNEN auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (Drucksache 11/7104, S. 29, Nr. 21b), in der er beklage, daß gerade jene Umweltbeeinträchtigungen nicht erfaßt würden, die keinem bestimmten Verursacher zugeordnet werden könnten. Das Fehlen einer solchen Regelung für die Summations- und Distanzschäden sei auch in der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses überwiegend bemängelt worden. Diese Schäden an Baudenkmälern und in der Natur ließen sich nicht mit den Mitteln des individuellen Haftungsrechts regeln. Die Fraktion DIE GRÜNEN weist darauf hin, daß ein solches, vom Bundesrat gefordertes Regulierungsmodell der Umweltschadensfonds sei, wie er von der Fraktion DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf (Drucksache 11/4247) vorgeschlagen werde.

Die Koalitionsfraktionen führen aus:

Ungeachtet des jetzt vorliegenden Umwelthaftungsgesetzentwurfs müsse über Regelungen zum Ausgleich von Distanz- und Summationsschäden, insbesondere für den Ausgleich der neuartigen Waldschäden nachgedacht werden. Die Opfer derartiger Beeinträchtigungen dürften nicht unentschädigt bleiben. Leider sei eine Regelung nicht so einfach, wie sich die Opposition das offenbar vorstelle. Ob die von der Opposition vorgeschlagene Fondslösung überhaupt funktioniere, sei fraglich. Zunächst müsse ausreichend geprüft sein, wer den Fonds speisen und wer aus ihm nach welchen Grundsätzen und in welcher Höhe entschädigt werden solle. Das Vorhandensein eines letztlich im Aufbringen und Verwalten anonymen Fonds könnte auch erhebliche zusätzliche Ansprüche — nach Grund und Höhe — provozieren und durch den erheblichen Verwaltungs- und Ausgabenaufwand zu für die Gesamtheit der Beteiligten unsinnigen Ergebnissen führen.

Allein die Frage, welche Waldschäden überhaupt entschädigungswürdig seien und welche Grundsätze insoweit gelten müßten, sei äußerst komplex. Seit März 1989 beschäftige sich eine Bund/Länder Arbeitsgruppe intensiv mit diesem Problem. Ohne konkretes Zahlenmaterial sei jedoch eine solide Lösung nicht denkbar. Auch die Frage, wer die Einlagen in den Fonds leisten solle, sei keineswegs einfach zu beantworten. Die teilweise erörterten Vorschläge, z. B. dem Autofahrer weitere Lasten aufzubürden und Zuschläge zur Kfz-Haftpflichtversicherung vorzusehen, erscheine äußerst problematisch. Damit würde letztlich annähernd jeder Bürger, der zumeist schon aus beruflichen Gründen auf sein Auto angewiesen sei, herangezogen. Mit einem richtig verstandenen Verursacherprinzip habe das wenig zu tun. Volkswirtschaftliche Kosten der Allgemeinheit würden auf einen nach unzulässigen Kriterien ausgewählten Teil der Bevölkerung abgewälzt. Ein Verstoß gegen das Verbot von Sonderabgaben und eine dadurch ungerechtfertigte Entlastung der öffentlichen Haushalte wären die Folge.

Die Problematik der Distanz- und Summationsschäden sei leider viel komplexer, als daß man mit einem Schnellschuß eine solide, langfristig wirksame Lösung finden könne. Gerade eine solche Lösung strebe man aber im Interesse eines gerechten Schadenausgleichs an.

Nach Ansicht der Oppositionsfraktionen handelt es sich demgegenüber bei den Wald- und Gebäudeschäden nicht um „volkswirtschaftliche Kosten der Allgemeinheit“, sondern um durch Schadstoffimmissionen herbeigeführte Eigentumsverletzungen und Schädigungen des Naturhaushalts. Es spreche dem Verursacherprinzip Hohn, wenn der Eigentümer diese Schäden selbst zu tragen habe. Daher habe auch der Bundesgerichtshof den Gesetzgeber in seinem „Waldschadensurteil“ von 1987 aufgefordert, einen angemessenen Schadenausgleich sicherzustellen. Die Bundesregierung habe jedoch entgegen ihren Ankündigungen bei diesem Gesetzentwurf die Gelegenheit versäumt, eine längst

überfällige Lösung dieser Frage in Angriff zu nehmen.

Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN lehnt der Rechtsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Opposition ab.

3. Abstimmung

Der Rechtsausschuß hat den gesamten Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN angenommen.

B. Zu Drucksache 11/2035

1. Allgemeines

Nach dem Antrag der Fraktion der SPD sollen die Regelungen folgende Weiterentwicklungen des Umwelthaftungsrechts umfassen:

Die Gefährdungshaftung soll über den Bereich des Wasserrechts (§ 22 Wasserhaushaltsgesetz) hinaus ausgedehnt werden.

Die Gefährdungshaftung soll nicht auf „Umweltunfälle“ beschränkt werden.

Entsprechend der schon bestehenden Regelung des § 22 Wasserhaushaltsgesetz sollen auch Langzeitschäden erfaßt werden, die von dem rechtmäßigen Betrieb einer umweltgefährlichen Anlage ausgehen.

Die Gefährdungshaftung soll für Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotential für die Umwelt gelten.

Kleinstemittenten und private Haushalte sollen nicht mit einem Haftungsrisiko belastet werden.

Zur Abdeckung der überwiegenden Zahl denkbarer Haftungsfälle soll eine Verpflichtung für Betreiber umweltgefährdender Anlagen eingeführt werden, eine ausreichende Deckungsvorsorge für Schäden infolge von Umweltbeeinträchtigungen zu treffen.

a) Restitutionsbefugnis öffentlich-rechtlicher Körperschaften bei Schädigungen des Naturhaushalts

Auch Schädigungen des Naturhaushalts, die nicht zu materiell bewertbaren Schäden und nach bisher geltendem Recht nicht zu Schadensersatzpflichten führen, sollen zivilrechtliche Sanktionen auslösen. Zu diesem Zweck soll den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Aufgabe die Erhaltung und der Schutz des Naturhaushalts ist, ein eigener Anwendungersatzanspruch gegen Umweltschädiger eingeräumt werden.

b) Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten

Zugunsten der Geschädigten sollen über die von der Rechtsprechung schon geschaffenen Beweiserleichterungen hinaus weitere Beweiserleichterungen

gen bis hin zur Beweislastumkehr eingeführt werden.

c) Auskunftsansprüche

Durch gesetzliche Regelung soll jedermann einen Anspruch auf Auskunft über die Emissions- und Immissionsdaten erhalten, die die Behörden z. B. im Genehmigungsverfahren oder bei Kontrollen erlangt haben. Dem Interesse der Bürger an Informationen über Emissionen und Immissionen soll gegenüber dem Interesse der Unternehmen an der Geheimhaltung dieser Daten durch eine gesetzliche Regelung der Vorrang gegeben werden.

d) Emissionsbeobachtungspflichten

Die Betreiber näher zu bezeichnender umweltgefährdender Anlagen sollen gesetzlich verpflichtet werden, ständig Art und Umfang der Emissionen ihrer Anlagen durch automatische, fälschungssichere Kontrolleinrichtungen zu messen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

e) Prüfungsaufforderungen an die Bundesregierung

Es soll geprüft werden:

- wie das Recht der Sozialversicherungsträger verbessert werden kann, Regreßansprüche zu stellen für Aufwendungen, die durch Umweltschäden entstanden sind,
- in welcher Form bei summierten Emissionen die Betreiber von umweltgefährdenden Anlagen haften sollen,
- in welcher Form Fonds gebildet werden können, die Umweltschäden ausgleichen, die durch das Zusammenwirken mehrerer Emissionen (summierte Emissionen) entstehen,
- ob hinsichtlich des Transports gefährlicher Güter Regelungen geboten sind, die den Forderungen unter III. (Nr. 1 bis 8) entsprechen.

Zusätzlich soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich auf europäischer und internationaler Ebene für Abkommen einzusetzen, die sicherstellen, daß der Standard des verbesserten deutschen Umwelthaftungsrechts auch in anderen Staaten und auch für Beeinträchtigungen gilt, die im Ausland entstehen und sich in der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Soweit in anderen Ländern Regelungen vorhanden sind, die einen höheren Standard vorsehen, sollen diese in internationalen Abmachungen auch für die Bundesrepublik Deutschland für verbindlich erklärt werden.

2. Abstimmung

Die Meinungen im Rechtsausschuß darüber, ob durch den beschlossenen Gesetzentwurf der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD erledigt sei, fand keine einhellige Zustimmung, so daß beantragt wurde, über ihn abzustimmen. Er wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Bonn, den 14. Juni 1990

Bachmaier Häfner Dr. Hüscher Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

